

Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2012

Zehnte Jahresanalyse des landesweiten Tierschutzstrafvollzugs

(mit besonderer Berücksichtigung der an Katzen begangenen Tierschutzverstösse)



Michelle Richner¹ / Nora Flückiger² / Andreas Rüttimann³ / Christine Künzli⁴

Zürich, 24. Oktober 2013

Die vorliegende Studie wurde von der Charlotte und Nelly Dornacher Stiftung
verdankenswerterweise mit einem namhaften Betrag unterstützt.

¹ lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

² MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

³ lic. iur., rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

⁴ MLaw, Rechtsanwältin und stellvertretende Geschäftsleiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

Geschäftsstelle:

Rigistrasse 9
Postfach 2371
CH-8033 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:

Spitalgasse 9
CH-3001 Bern

Spendenkonto 87-700700-7

Inhaltsverzeichnis

I. Analyse Fallmaterial 2012.....	6
1. Einleitung.....	6
2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982–2012.....	8
2.1. Gesamtbild 1982–2012.....	8
2.2. Berichtsjahr 2012	9
2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung	9
2.2.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen.....	9
a) Überblick.....	9
b) Zunahmen	10
c) Abnahmen	10
2.2.3. Analyse.....	10
a) Konstant hohes Niveau in den Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich.....	11
b) Bemerkenswerter Anstieg der Fallzahlen in einigen Kantonen	12
aa) Graubünden.....	12
bb) Luzern	12
cc) Tessin	13
dd) Basel-Stadt und Basel-Landschaft	13
ee) Wallis.....	14
c) Konstant schlechtes Niveau in der Innerschweiz und im Kanton Genf	14
aa) Innerschweiz.....	14
bb) Genf	15
d) Rücklauf der Fallzahlen in Solothurn	15
3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr	16
3.1. Berichtsjahr 2012	17
3.2. Entwicklung der letzten drei Jahre.....	17

4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart	18
4.1. Lebensbereiche	18
4.2. Tierarten und Tierkategorien	18
4.2.1. Heimtiere	18
4.2.2. Nutztiere	19
5. Entscheidformen	21
5.1. Gesamtübersicht	21
5.2. Verteilung auf die Kantone im Jahr 2012	22
6. Sanktionshöhe	24
6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen	24
6.1.1. Übertretungen	24
6.1.2. Vergehen	25
6.2. Fazit	26
II. Spezialanalyse: Katzen	27
1. Vorbemerkungen	27
1.1. Domestikationsgeschichte	27
1.2. Physiologische Gegebenheiten	27
2. Einzelne Problembereiche	29
2.1. Ungenügende tierschutzrechtliche Erfassung	29
2.1.1. Problematik	29
2.1.2. Privat gehaltene Katzen	29
2.1.3. In Tierheimen oder Zuchten untergebrachte Katzen	29
2.1.4. Forderungen	30
2.2. Unbefriedigende Tierschutzstrafpraxis	30
2.2.1. Problematik	30
a) Vergleich der an Katzen und Hunden begangenen Straftaten	30

b) Hohe Dunkelziffer der an Katzen verübten Tierschutzwidrigkeiten	31
2.2.2. Forderungen	32
2.3. Analyse der an Katzen begangenen Straftaten	32
2.3.1. Einteilung nach Fallgruppen	32
2.3.2. Vergleich mit an Hunden begangenen Delikten	33
2.3.3. Vernachlässigung und mangelhafte Haltung von Katzen	34
a) Kasuistik	34
b) Problematik	34
c) Forderungen	35
2.3.4. Zurücklassen und Aussetzen von Katzen	36
a) Kasuistik	36
b) Problematik	37
c) Forderungen	37
2.3.5. Misshandlung, qualvolle und mutwillige Tötung	37
a) Kasuistik	37
b) Problematik	40
c) Forderungen	40
2.4. Zu niedrige Strafen für an Katzen begangene Tierschutzverstösse	40
2.4.1 Durchschnitts- und Mittelwerte	40
a) Vergehen	41
b) Übertretungen	42
2.4.2. Problematik	42
2.4.3. Forderungen	43
2.5. Erschiessen von streunenden Katzen	43
2.5.1. Problematik	43
2.5.2. Forderungen	44

2.6. Verzehr von Katzenfleisch.....	44
2.6.1. Problematik	44
2.6.2. Forderungen.....	45
2.7. Qualzuchten	46
2.7.1. Problematik	46
2.7.2. Forderungen.....	47
2.8. Überfütterung	47
2.8.1. Problematik	47
2.8.2. Forderungen.....	48
2.9. Animal Hoarding.....	49
2.9.1. Problematik	49
2.9.2. Forderungen.....	50
3. Fazit	50
III. Rechtspolitische Forderungen	52
1. Griffige kantonale Strukturen	52
2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung.....	52
3. Fachkompetenz und Ausbildung.....	52
4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden	53
5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen.....	53
6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung.....	53
7. Chip- und Registrationspflicht für Katzen.....	54
8. Konsequente Ahndung von an Katzen begangenen Delikten	54
IV. Zusammenfassung	55

I. Analyse Fallmaterial 2012

1. Einleitung

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)⁵ und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)⁶ verpflichten die kantonalen Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie die kantonalen Veterinärdienste, sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zu melden. Soweit die kantonalen Behörden dieser Pflicht nachkommen, verfügt das BVET damit über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis⁷.

Tierschutzdelikte werden gestützt auf die im Tierschutzgesetz (TSchG)⁸ verankerten Straftatbestände geahndet. Der strafrechtliche Tierschutz lässt sich dabei in die beiden Hauptkategorien Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrige Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) unterteilen. Während die Tatbestände der Misshandlung, der Vernachlässigung, der unnötigen Überanstrengung, der Würdemissachtung, der qualvollen oder mutwilligen Tötung, des Veranstaltens quälerischer Tierkämpfe, der Durchführung vermeidbar quälerischer Tierversuche und des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren als Tierquälereien qualifiziert werden, gelten sämtliche anderen Verstösse gegen das Tierschutzrecht als übrige Widerhandlungen. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsvorschriften, das jeweils vorschriftswidrige Züchten, Transportieren und Schlachten von Tieren, die Vornahme von Tierversuchen und anderen Eingriffe an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren⁹.

⁵ Verordnung vom 10.11.2004 über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide (Mitteilungsverordnung; SR 312.3).

⁶ Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

⁷ Die Meldepflicht wird im Vergleich zu früher zwar ernster genommen, jedoch werden noch immer vorschriftswidrig nicht sämtliche Straffälle weitergeleitet. Diese Annahme beruht auf den Erfahrungen im Kanton Zürich, wo die Vollzugsorgane bis Ende 2010 verpflichtet waren, alle Verfügungen in tierschutzstrafrechtlichen Angelegenheiten auch dem Tieranwalt weiterzuleiten (a§ 14 der kantonalen Tierschutzverordnung; TSchV/ZH vom 11.3.1992; LS 554.11). Die Anzahl der dem BVET eingereichten Fälle aus dem Kanton Zürich lag dabei regelmässig deutlich unter jenen, die dem Zürcher Tieranwalt vorlagen (vgl. dazu Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich 2011 260f.). Ausserdem widersprechen die in den Jahresberichten einzelner kantonalen Veterinärdienste aufgeführten Zahlen bezüglich der vorgenommenen Beanstandungen und der eingereichten Strafanzeigen den der TIR vorliegenden Zahlen teilweise massiv (siehe nachfolgend zur entsprechenden Problematik im Kanton Genf Seite 15).

⁸ Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

⁹ Zu den Tierschutzstrafnormen gehört ausserdem Art. 27 TSchG (Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten). Diese werden jedoch nicht durch die Kantone, sondern durch das BVET untersucht (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 228). Weil die entsprechenden Fälle nicht publiziert werden, können sie für vorliegende Studie nicht berücksichtigt werden. Obwohl für das Berichtsjahr noch nicht von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) am 1.10.2013 Art. 27 Abs. 1 TSchG aufgehoben wurde. Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3.3.1973 [SR 0.453]) sind seither nicht mehr vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Tierschutzgesetzlich relevant ist somit lediglich noch die von Art. 27 Abs. 2 TSchG erfasste Missachtung von Art. 14 TSchG, die etwa Verstösse gegen das Verbot der Einfuhr von an Ohren oder Rute kupierten Hunden oder von Hunde- und Katzenfellen beinhaltet.

Seit 2003 erhält die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit Bewilligung der Bundesanwaltschaft sämtliche kantonalen Strafsentscheide in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten zugestellt. Jedes Jahr erfasst sie das ihr vom BVET zur Verfügung gestellte Fallmaterial des Vorjahrs in einer eigens hierfür entwickelten Datenbank, analysiert es und fasst die wichtigsten Erkenntnisse in einem ausführlichen Bericht zusammen¹⁰. Der Fokus liegt dabei jeweils auf den allgemeinen Entwicklungen im Vollzug des Tierschutzstrafrechts im Berichtsjahr, der Durchsetzung in den einzelnen Kantonen und der Analyse der betroffenen Tierkategorien.

Grundlage der vorliegenden Auswertung bildet der Stand der Datenbank im Oktober 2013. Im Zentrum der Analyse steht das Fallmaterial 2012¹¹. Das Zahlenmaterial weicht teilweise von jenem der TIR-Analyse der Vorjahre ab¹², weil verschiedene Kantone dem BVET regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen, sodass diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden können¹³.

Sämtliche der mittlerweile 11'265 erfassten Tierschutzstraffälle können auf www.tierimrecht.org eingesehen werden. In verkürzter und anonymisierter Form sind neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsche Entscheide werden kurz kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidungsjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert angewendet werden können.

¹⁰ Seit 2008 veröffentlicht das BVET ebenfalls eine jährliche Kurzanalyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf www.admin.bvet.ch abrufbar. Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen mit jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist u.a., dass die TIR seit Beginn der Auswertungen jene Fälle nicht berücksichtigt, die sich ausschliesslich mit dem kantonalen Hunderecht, der Tierseuchen- oder der Lebensmittelgesetzgebung befassen. Das BVET hat in seinem Bericht über das Fallmaterial 2011 erstmals ebenfalls davon abgesehen, die sich nicht direkt auf die Tierschutzgesetzgebung beziehenden Fälle mitzuzählen (vgl. BVET, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2011 1). Weil dem BVET die Fälle im Gegensatz zur TIR in nicht anonymisierter Form vorliegen, konnte es in seiner Analyse aufschlüsseln, dass 439 der im Jahr 2012 wegen eines Tierschutzdelikts beschuldigten Personen weiblich und 929 männlich waren; in 13 Fällen war der Täter unbekannt. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass die Mehrzahl der Beschuldigten zwischen 40 und 49 Jahre alt war (304). Am zweithäufigsten wurden Tierschutzstrafverfahren gegen Personen zwischen 50 und 59 Jahren eingeleitet (271), gefolgt von jenen zwischen 30 und 39 Jahren (241) und den zwischen 19- und 29-Jährigen (204) (BVET, Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2012 1f.).

¹¹ Besonderen Dank verdienen Michèle Cesal, Diana Follpracht, Katja Rast, Sarah Leoni, Jacqueline Schafroth und Aline Joray für das Einlesen des Fallmaterials 2012 in die TIR-Straffälledatenbank und umfassende Recherarbeiten.

¹² Bisher erschienen sind: Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Die Schweizer Strafrichterpraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004 (unter besonderer Berücksichtigung der Fälle 2004), Zürich 2005; Gieri Bolliger/Antoine F. Goetschel/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Martina Leuthold Lehmann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008, Zürich 2009; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010; Michelle Richner/Vanessa Gerritsen/Gieri Bolliger, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2010, Zürich 2011; Gieri Bolliger/Michelle Richner/Christine Künzli, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2011, Zürich 2012.

¹³ So bspw. reichten 2012 der Kanton Bern vier und die Kantone Jura sowie St. Gallen je einen Fall aus dem Jahr 2011 nach.

2. Anzahl Tierschutzstrafverfahren 1982-2012

2.1. Gesamtbild 1982-2012

Die Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 11'265 seit 1982 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren auf die 26 Kantone verteilen.

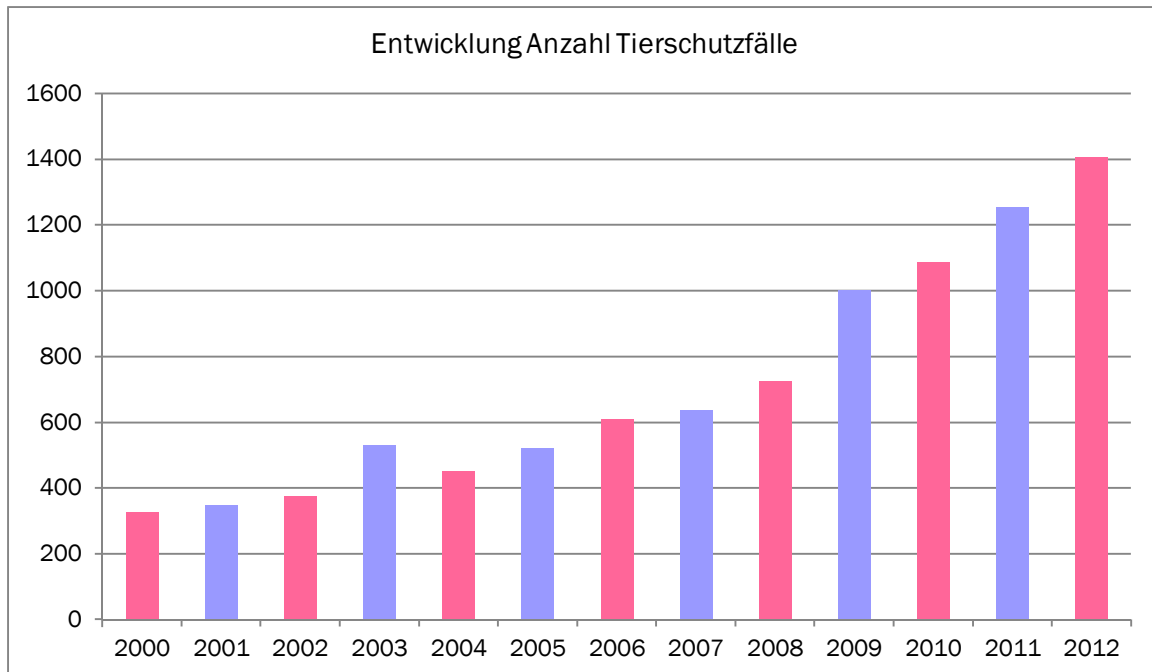
Anzahl Tierschutzstrafverfahren																				
Kt.	82-95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Total	%
AG	41	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	53	52	84	130	93	107	952	8.5
AI	1	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	2	6	8	8	9	8	58	0.5
AR	3	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	4	7	1	14	15	20	115	1.0
BE	96	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	58	92	133	196	220	254	248	1574	14
BL	4	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	7	7	15	12	18	35	154	1.4
BS	11	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	9	10	12	17	5	25	218	1.9
FR	6	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	8	12	35	20	28	26	272	2.4
GE	4	0	1	0	2	1	0	1	0	0	1	0	0	2	6	8	2	3	31	0.3
GL	4	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	1	2	0	2	4	5	28	0.2
GR	22	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	10	6	14	16	55	70	289	2.6
JU	17	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	4	6	7	3	4	10	108	1.0
LU	86	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	15	38	37	7	34	17	49	524	4.7
NE	23	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	9	13	14	9	12	4	28	140	1.3
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	2	3	3	1	4	19	0.2
OW	2	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	3	4	5	2	6	11	44	0.4
SG	69	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	145	137	146	244	182	236	248	1996	17.7
SH	22	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	6	4	10	6	7	8	146	1.3
SO	44	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	24	27	21	31	62	80	52	387	3.4
SZ	14	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	7	7	7	16	20	24	128	1.1
TG	18	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	14	18	12	22	21	31	36	203	1.8
TI	4	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	7	2	18	22	4	27	94	0.8
UR	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	1	4	3	6	24	0.2
VD	34	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26	43	39	35	36	82	118	89	712	6.3
VS	3	0	1	1	3	5	0	1	0	2	2	0	0	1	1	3	6	9	38	0.3
ZG	13	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	6	3	13	15	25	19	126	1.1
ZH	426	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	152	141	190	216	172	207	237	2885	25.6
Total	968	191	183	299	362	325	347	374	530	453	520	609	637	724	1001	1086	1252	1404	11265	100

Tierschutzverfahren 1982-2012 nach Kantonen.

Seit 1995 ist die Zahl der gesamtschweizerisch durchgeführten Tierschutzstrafverfahren – ausgenommen 1997, 2000 und 2004 – kontinuierlich angestiegen. Hierfür dürfte mitunter auch der von der TIR mit ihren jährlichen Analysen auf die Straf- und Veterinärbehörden ausgeübte Druck mitverantwortlich sein. Die beachtliche Zunahme um 277 Fälle im Jahr 2009 ist hauptsächlich auf die Inkraftsetzung der neuen Tierschutzgesetzgebung im September 2008 und die damit verbundene erhöhte Präsenz des Tierschutzrechts in der öffentlichen Diskussion, in den Medien und

insbesondere bei den Straf- und Verwaltungsbehörden zurückzuführen. Die zwischen 1982 und 1995 geführten 968 Tierschutzstrafverfahren stammen grösstenteils aus den 1990er Jahren.

Die folgende Grafik veranschaulicht den Anstieg der Fallzahlen zwischen 2000 und 2012:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle 2000-2012.

2.2. Berichtsjahr 2012

2.2.1. Gesamtschweizerische Entwicklung

Im Jahr 2012 haben Schweizer Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden gesamthaft 1404 Entscheide in Tierschutzstrafsachen gefällt. Dabei handelt es sich nicht nur um Verurteilungen, sondern auch um Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretungsverfügungen. Die 1404 Fälle bedeuten einen absoluten Höchstwert. Insgesamt hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren beinahe vervierfacht (2002 lagen 374 Fälle vor) und in den letzten 15 Jahren sogar fast verachtfach (1997 lagen 183 Fälle vor).

2.2.2. Entwicklung in den einzelnen Kantonen

a) Überblick

Die 1404 Fälle verteilen sich sehr unterschiedlich auf die 26 Kantone: Mit je 248 Fällen wurden 2012 in Bern und in St. Gallen am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dies entspricht jeweils einem Anteil von 17.7 % am gesamten Fallmaterial des Berichtsjahrs. Dahinter folgen

Zürich mit 237 (16.9 %), Aargau mit 107 (7.6 %), Waadt mit 89 (6.3 %), Graubünden mit 70 (5.0 %) und Solothurn mit 52 Fällen (3.7 %). Sehr tiefe Fallzahlen liegen hingegen aus Genf mit drei (0.2 %), Nidwalden mit vier (0.3 %), Glarus mit fünf (0.4 %), Uri mit sechs (0.4 %), Schaffhausen mit acht (0.5 %) und Wallis mit neun durchgeführten Strafverfahren (0.6 %) vor. In den Kantonen Bern und St. Gallen wurden damit 82- bzw. 62-mal mehr Fälle beurteilt als in Genf und Nidwalden.

Während im Jahr 2004 sieben, 2005 drei, 2006 vier, 2007 drei und 2009 ein Kanton keinen einzigen Fall meldeten, sind seit 2010 keine sogenannten "Null-Kantone" mehr zu verzeichnen. 2012 haben sämtliche Kantone mindestens drei Strafverfahren in Tierschutzangelegenheiten durchgeführt.

b) Zunahmen

Im Jahr 2012 kam es in 20 Kantonen zu einem Anstieg an durchgeführten Tierschutzstrafverfahren. Das sind beinahe doppelt so viele wie noch im Jahr 2007; damals verzeichneten noch elf Kantone eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr.

Folgende Kantone vermochten im Jahr 2012 ihre Fallzahlen zu erhöhen: Aargau (+14 Fälle bzw. 15 %), Appenzell Ausserrhoden (+5 Fälle bzw. 33 %), Basel-Landschaft (+17 Fälle bzw. 94 %), Basel-Stadt (+20 Fälle bzw. 400 %), Genf (+1 Fall bzw. 50 %), Glarus (+1 Fall bzw. 25 %), Graubünden (+15 Fälle bzw. 27 %), Jura (+6 Fälle bzw. 150 %), Luzern (+32 Fälle bzw. 188 %), Neuenburg (+24 Fälle bzw. 600 %), Nidwalden (+3 Fälle bzw. 300 %), Obwalden (+5 Fälle bzw. 83 %), St. Gallen (+12 Fälle bzw. 5 %), Schaffhausen (+1 Fall bzw. 14 %), Schwyz (+4 Fälle bzw. 20 %), Thurgau (+5 Fälle bzw. 16 %), Tessin (+23 Fälle bzw. 575 %), Uri (+3 Fälle bzw. 100 %), Wallis (+3 Fälle bzw. 50 %) und Zürich (+30 Fälle bzw. 15 %).

c) Abnahmen

Tiefere Fallzahlen als im Vorjahr liegen aus den Kantonen Appenzell Innerrhoden (-1 Fall bzw. 11 %), Bern (-6 Fälle bzw. 2 %), Freiburg (-2 Fälle bzw. 7 %), Solothurn (-28 Fälle bzw. 35 %), Waadt (-29 Fälle bzw. 24 %) und Zug (-6 Fälle bzw. 24 %) vor.

2.2.3. Analyse

Die gesamthaft kontinuierliche Zunahme von Strafverfahren der letzten Jahre ist aus der Sicht der TIR sehr positiv zu bewerten. Weil keine plausiblen Gründe auszumachen sind, weshalb Tiere in den letzten Jahren zunehmend schlechter behandelt worden sein sollten, ist davon auszugehen, dass die höheren Fallzahlen nicht etwa auf einen tatsächlichen Anstieg an Tierschutzverstössen, sondern vielmehr auf einen verbesserten Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes zurückzuführen sind. Sowohl die Gesamtübersicht als vor allem auch die prozentual zur Wohnbe-

völkerung erstellte Auflistung¹⁴ der gemeldeten Tierschutzstraffälle bringen aber grosse kantonale Unterschiede zutage.

Das erfreuliche Ergebnis 2012 mit einem neuen Höchstwert an gemeldeten Strafverfahren und das positive Abschneiden einiger Kantone soll also nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nach wie vor eine Vielzahl von Kantonen gibt, die regelmässig sehr tiefe Fallzahlen ausweisen. Vor dem Hintergrund der bescheidenen geografischen Ausbreitung der Schweiz und der national geringen kulturellen Unterschiede in der Mensch-Tier-Beziehung besteht keinerlei Grund zur Annahme, dass es bezüglich des Umgangs mit Tieren wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Kantonen gibt. Tatsächlich wird das Tierschutzrecht vermutlich in allen Landesteilen (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) etwa in gleichem Masse verletzt. Besonders hohe oder tiefe Fallzahlen lassen sich daher insbesondere mit bestehenden bzw. fehlenden strukturellen Rahmenbedingungen sowie der Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsinstanzen erklären.

Nachfolgend sollen jene Kantone genauer untersucht werden, die im Berichtsjahr überdurchschnittlich viele oder nur sehr wenige Tierschutzstrafverfahren durchgeführt haben oder in denen es zu bemerkenswerten Veränderungen kam:

a) Konstant hohes Niveau in den Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich

In den vergangenen sechs Jahren wurden in den Kantonen Bern, St. Gallen und Zürich die meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Die konsequente Ahndung von Tierschutzdelikten lässt sich in allen drei Kantonen mit speziellen Strafverfolgungs- bzw. Vollzugsstrukturen erklären. Im Kanton Bern sorgt die bei der Kantonspolizei eigens eingerichtete Spezialabteilung "Tierdelikte" für eine zielstrebige Verfolgung von Tierquälern¹⁵. Schweizweit einzigartig ist in St. Gallen ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die Verfolgung von Tierschutzverstössen zuständig¹⁶.

Während die Parteirechte in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten im Kanton Zürich bis Ende 2010 durch den Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt") ausgeübt wurden¹⁷, werden diese seit dem 1. Januar 2011 vom kantonalen Veterinäramt wahrgenommen, das (auch bezüglich der Sanktionshöhe) über eine eigenständige Rechtsmittellegitimation verfügt¹⁸. Nach-

¹⁴ Siehe Seite 16ff.

¹⁵ Zur Organisation und Vorgehensweise der Fachstelle Tierdelikte siehe Richner/Gerritsen/Bolliger 11f.

¹⁶ Die Ermächtigung zu dieser Tätigkeit wird ihm von der Konferenz der Staatsanwälte erteilt, die unter anderem für die Zuweisung besonderer Aufgabenbereiche zuständig ist (Art. 9 lit. c des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 [EG-StPO/SG]; sGS 962.1).

¹⁷ Von 1992 bis Ende 2010 vertrat der Tieranwalt die Anliegen der geschädigten Tiere in Strafverfahren wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung. Als Amtsträger verfügte er gemäss a§§ 13ff. KTSchV über sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. Zwar konnte er sich an den Verfahren beteiligen – selbst dann, wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten wurden. Er verfügte aber nicht über die Kompetenz, Verfahren selbst einzuleiten. Er hatte somit keinen direkten Einfluss auf die Quantität der Verfahren, infolge seiner Rechtsmittelbefugnis trug er aber zweifellos zu ihrer Qualität bei (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.). Anlässlich der Volksabstimmung vom 7.3.2010 sprach sich das Schweizer Stimmvolk deutlich gegen die Einführung kantonalen "Tierschutzanwälte" aus. Als politische Konsequenz hob der Zürcher Kantonsrat am 10.5.2010 auch das Amt des Zürcher Tieranwalts auf (Bolliger/Richner/Rüttimann 242ff.).

¹⁸ Vgl. § 17 Kantonales Tierschutzgesetz vom 2.6.1991 (TSchG/ZH; LS 554.1).

dem die Fallzahl bereits 2011 um 35 angestiegen war, liegen aus dem Berichtsjahr nochmals 30 Entscheide mehr vor. Das vergleichsweise hohe Niveau des strafrechtlichen Tierschutzes konnte damit gesteigert werden. Die Wahrung der Parteirechte durch den Veterinärdienst scheint sich damit als kantonale Vollzugsstruktur zu bewähren.

b) Bemerkenswerter Anstieg der Fallzahlen in einigen Kantonen

aa) Graubünden

In Graubünden ist die Zahl der geführten Strafverfahren seit 2009 kontinuierlich angestiegen. Während 2008 noch sechs Tierschutzstraffälle verzeichnet wurden, wuchs die Zahl 2009 auf 14 und 2010 auf 16 Entscheide an. Bemerkenswert ist insbesondere die Zunahme in den beiden Folgejahren: 2011 wurden 55 und 2012 70 Strafverfahren durchgeführt. Damit wurden im Kanton Graubünden 2012 beinahe 12-mal mehr Tierschutzverstösse beurteilt als noch 2008.

Die im Juli 2010 im Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit geschaffene Fachstelle für Tierschutz, die im Rahmen des Projekts "Animal Grischun" mit verschiedenen Behörden (z.B. mit der kantonalen Tierversuchskommission) und Beamten (etwa mit Amtstierärzten oder Kantons-, Regional- und Churer Stadtpolizisten) zusammenarbeitet, hat sich bewährt und vor allem stark zu einem konsequenteren Vollzug beigetragen¹⁹. Ob dieses hohe Niveau beibehalten werden kann, werden die Analysen der kommenden Jahre zeigen.

bb) Luzern

Die Entwicklung der Fallzahlen des Kantons Luzern verlief zwischen 2008 und 2012 sehr unbeständig. Während 2008 37 Strafverfahren wegen Tierschutzwidrigkeiten geführt wurden, waren es 2009 noch sieben. 2010 wurden 34, 2011 17 und im Jahr 2012 49 Tierschutzdelikte beurteilt.

Die TIR hat mehrfach auf die rechtswidrige Praxis des ehemaligen Luzerner Kantonstierarztes hingewiesen, ihm bekannte Tierschutzstraffälle nicht zur Anzeige zu bringen, sondern in Form von Verwaltungsverfahren abschliessend zu beurteilen²⁰. Er verletzte damit nicht nur die ihm als Tierschutzvollzugsbeamten nach Art. 24 Abs. 3 TSchG obliegende Anzeigepflicht²¹, sondern vereitelte auch einen konsequenten Strafvollzug und unterband damit die abschreckende sowie präventive Wirkung des strafrechtlichen Tierschutzes²².

¹⁹ Bolliger/Richner/Künzli 11f. mit Verweisung auf den Jahresbericht 2010 des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit 12.

²⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 263; Richner/Gerritsen 8.

²¹ Zur Anzeigepflicht von Vollzugsbehörden siehe Bolliger/Richner/Rüttimann 232ff.

²² Richner/Gerritsen 8.

Infolge Pensionierung des Amtsinhabers wurde die Position des Kantonstierarztes per 1. April 2012 neu besetzt. Im Beurteilungsjahr kam es mit 49 Fällen zu einem absoluten Höchstwert²³. Die mehrheitlich im Jahr 2012 amtierende Kantonstierärztin vermochte damit offensichtlich zu einer Verbesserung des Vollzugs im Tierschutzstrafvollzug beizutragen. Sie ist Ende Mai 2013 von ihrer Funktion jedoch wieder zurückgetreten. Ob dies Konsequenzen für den Vollzug hat, wird das Fallmaterial 2013 zeigen. Zurzeit wird das Amt des Kantonstierarztes noch immer interimistisch vom Kantonstierarzt-Stellvertreter ausgeführt.

cc) Tessin

Im Kanton Tessin kam es 2011 wegen Umstrukturierungen, die die am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte eidgenössische Strafprozessordnung (StPO)²⁴ mit sich brachte, zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Strafverfügungen. Dies hatte u.a. zur Folge, dass dem BVET 2011 lediglich noch vier Tierschutzstraffälle gemeldet wurden, was gegenüber 2010 einem Rückgang um 18 Fälle entsprach. Die Fallzahl stieg 2012 wieder auf 27 an.

Nachdem der in Lugano zuständige Staatsanwalt die Tierschutzwidrigkeiten betreffenden Verfügungen im Vorjahr offensichtlich pflichtwidrig dem BVET nicht weitergeleitet hatte²⁵, liegen im Berichtsjahr neben den 16 von der Staatsanwaltschaft Bellinzona beurteilten Fälle auch deren sechs aus Lugano vor. Fünf weitere Strafbefehle stammen vom kantonalen Veterinärdienst; das Tessiner Veterinäramt ist aufgrund einer Regelung im kantonalen Tierschutzgesetz berechtigt, Strafverfügungen zu erlassen²⁶. Die TIR geht davon aus, dass nach den erfolgten Umstrukturierungen im Kanton Tessin die Meldepflicht von den zuständigen Behörden konsequent beachtet wird und erhofft sich auch in diesem Kanton einen dauerhaften Anstieg an Tierschutzstrafverfahren.

dd) Basel-Stadt und Basel-Landschaft

In Basel-Stadt ist die Zahl von fünf Entscheiden aus dem Jahr 2011 auf 25 im Berichtsjahr angestiegen. Dies entspricht einem absoluten Höchstwert in diesem Kanton. Erwähnenswert ist ferner auch die Qualität der Entscheide: Bei sämtlichen Fällen handelt es sich um Strafbefehle; es ergingen keinerlei Einstellungs- oder Nichteintretensverfügungen. Ob die Zunahme damit zusammenhängt, dass das Amt des Kantonstierarztes infolge Pensionierung per 1. April 2012 neu besetzt wurde, wird sich anhand der Entwicklungen in den folgenden Jahren zeigen.

Im Kanton Basel-Landschaft kam es zwar zu keinerlei vergleichbaren Umstrukturierungen, die Fallzahl stieg dennoch erfreulicherweise von 18 auf 35 Fälle an. Die 35 Entscheide stellen auch in diesem Kanton einen absoluten Höchstwert dar; sie machen ein Viertel sämtlicher im Kanton Basel-Landschaft seit 1982 beurteilten Fälle (154) aus.

²³ Es handelt sich bei den 49 Fällen um 40 Strafbefehle, zwei Urteile, sechs Einstellungs- und eine Nichtanhandnahmeverfügung.

²⁴ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

²⁵ Bolliger/Richner/Künzli 13.

²⁶ Art. 11 Abs. 2 des Tessiner Tierschutzgesetzes (Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987 [RL 8.3.1.1]).

ee) Wallis

Obwohl aus dem Kanton Wallis mit neun beinahe 28-mal weniger Fälle vorliegen als aus St. Gallen oder Bern, stellen die neun Entscheide des Berichtsjahres, gleich wie bereits die sechs im Vorjahr geführten Verfahren, wiederum einen Höchstwert dar. Sie machen ein Viertel aller seit 1982 im Wallis in Tierschutzstrafsachen ergangenen Fälle aus. Es ist erfreulich, dass sich die Tierschutzstrafpraxis im Wallis – wenn auch in kleinen Schritten – verbessert.

c) Konstant schlechtes Niveau in der Innerschweiz und im Kanton Genf

aa) Innerschweiz

Obwohl die Fallzahlen in Glarus, Nidwalden und Uri 2012 im Vergleich zum Vorjahr zwar angestiegen sind (in Glarus von vier auf fünf, in Nidwalden von eins auf vier, in Uri von drei auf sechs)²⁷, weisen die drei Kantone 2012 nach Genf, wo lediglich drei Verfahren durchgeführt wurden, die schlechtesten Werte auf. Sie alle gehören seit Beginn der jährlichen TIR-Analyse zu den "Bad Guys". So liegen die Höchstwerte bei Nidwalden bei vier (2012), bei Glarus bei fünf (2012) und bei Uri bei sechs (2012) Fällen. Das sind rund 64- bzw. 51- bzw. 42-mal weniger als der bislang in einem Kanton verzeichnete Höchstwert von 254 Verfahren (Bern 2011). Trotz der Zunahme der Fallzahlen muss der strafrechtliche Tierschutzvollzug hier somit als klar unzureichend bezeichnet werden. Ein eigentliches System, nach dem Tierquälereien und andere Tierschutzwidrigkeiten verfolgt werden, ist in den genannten Kantonen nicht zu erkennen.

Zu einem deutlichen kontinuierlichen Anstieg an geführten Verfahren kam es lediglich in einem der Urkantone: Im Kanton Schwyz stieg die Entscheidzahl von sieben (2009) über 16 (2010) und 20 (2011) auf schliesslich 24 im Jahr 2012. Die seit 2011 von der Staats- und der Oberstaatsanwaltschaft angestrebte Harmonisierung und Verbesserung der Strafrechtspraxis gibt zudem Anlass zur Hoffnung, dass sich der strafrechtliche Tierschutzvollzug auch weiterhin positiv entwickeln wird.

Über die Gründe für die tiefen Fallzahlen aus der Innerschweiz kann letztlich nur spekuliert werden. Es gibt jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in den betreffenden Kantonen generell ein besserer Umgang mit den Tieren gepflegt und tatsächlich seltener gegen die Tierschutzgesetzgebung verstossen wird²⁸. Ob die zuständigen Gerichte und Untersuchungsbehörden das Tierschutzrecht zu wenig konsequent anwenden und entsprechende Verstösse entgegen ihres Offizialdeliktscharakters nicht von Amtes wegen verfolgen oder ob sie der Mitteilungsverordnung an das BVET nicht nachkommen, lässt sich nicht abschliessend beurteilen.

²⁷ Die Funktion der kantonalen Veterinärbehörde wird in Uri und Nidwalden (wie auch in Obwalden und Schwyz) vom Laboratorium der Urkantone (LdU) wahrgenommen, das unter der Leitung und Verantwortung des Schwyzer Kantonstierarztes in Brunnen steht. Das LdU ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Rechtspersönlichkeit und erfüllt Vollzugs- und Dienstleistungsaufgaben u.a. in den Bereichen Lebensmittel, Tierschutz, Tierseuchen und Giftgesetzgebung. Vgl. das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14.9.1999.

²⁸ Vgl. Seite 10.

bb) Genf

Aus dem Kanton Genf liegen im Berichtsjahr drei und damit 83-mal weniger Entscheide als aus Bern oder St. Gallen vor. Genf hat in den letzten 30 Jahren gesamthaft gerade einmal 31 Fälle gemeldet. Seit 2008 werden immerhin jedes Jahr überhaupt Fälle verzeichnet; in den Jahren zuvor wurden regelmässig gar keine Verfahren durchgeführt.

Die tiefen Fallzahlen erstaunen insbesondere deshalb, weil das Veterinäramt des Kantons Genf ermächtigt ist, in Tierschutzstraffällen direkt Bussen auszusprechen. So verzeichnet der Service de la consommation et des affaires vétérinaires in seinem Jahresbericht seit Jahren weitaus höhere Fallzahlen als das BVET. Gemäss dem Jahresbericht registrierte der Veterinärdienst im Jahr 2012 210 Fälle, in denen wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz Bussen von gesamthaft 56'800 Franken ausgesprochen wurden²⁹. Offenbar wurden diese Entscheide entgegen der Mitteilungspflicht dem BVET nicht gemeldet. Könnten diese Fälle in vorliegender Statistik mitgerechnet werden, würde der Kanton Genf hinter St. Gallen, Bern und Zürich eine Spitzenposition einnehmen.

d) Rücklauf der Fallzahlen in Solothurn

Nachdem es im Kanton Solothurn zwischen 2008 und 2011 zu einem kontinuierlichen Anstieg von 21 auf 80 Tierschutzstraffälle gekommen war, sank das Total der Verfahren 2012 auf 52. Der Rückgang an Fallzahlen erstaunt, weil in den vergangenen Jahren spezielle Anstrengungen unternommen wurden, um den Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes zu verbessern. So wurde 2009 die Tierschutz-Fachstelle innerhalb des Veterinärdienstes ausgebaut und sind bei der Staatsanwaltschaft seit 2007 je zwei Staatsanwältinnen und Untersuchungsbeamte speziell mit Tierschutzfällen betraut. Zudem wurde im April 2011 bei der Solothurner Kantonspolizei die Sondergruppe "Tier und Umwelt" geschaffen, die zehn Polizeibeamte umfasst. Zwar beschäftigen sich die Polizisten nicht ausschliesslich mit Tierschutzfällen, sie führen jedoch Ermittlungen und Einvernahmen in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten durch, überprüfen Tiertransporte oder begleiten den Veterinärdienst bei Kontrollen von Tierhaltungen³⁰. Trotz des Rückgangs der Fallzahlen bleibt zu hoffen, dass diese Strukturen sich bewähren und zu einer konstanten Verbesserung des strafrechtlichen Tierschutzes führen werden.

²⁹ Vgl. den Jahresbericht 2012 des Service de la consommation et des affaires vétérinaires 18f., abrufbar unter: http://ge.ch/dares/SilverpeasWebFileServer/X-Affaires_veterinaires.pdf?ComponentId=kmelia704&SourceFile=1368196958717.pdf&MimeType=application/pdf&Directory=Attachment/Images/.

³⁰ Bolliger/Richner/Künzli 12.

3. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner und Jahr

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung³¹. Pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone folgende Fallzahlen auf:

Kanton	Wohnbevölkerung 2012	2010	2011	2012
AG	627'282	2.07 (130)	1.50 (93)	1.70 (107)
AI	15'723	5.09 (8)	5.72 (9)	5.09 (8)
AR	53'433	2.62 (14)	2.81 (15)	3.74 (20)
BE	992'363	2.22 (220)	2.53 (251)	2.50 (248)
BL	276'529	0.43 (12)	0.65 (18)	1.27 (35)
BS	187'380	0.91 (17)	0.27 (5)	1.33 (25)
FR	291'325	0.70 (20)	0.96 (28)	0.89 (26)
GE	462'848	0.17 (8)	0.04 (2)	0.06 (3)
GL	39'360	0.51 (2)	1.02 (4)	1.27 (5)
GR	193'889	0.83 (16)	2.84 (55)	3.61 (70)
JU	70'926	0.42 (3)	0.56 (4)	1.41 (10)
LU	385'988	0.88 (34)	0.44 (17)	1.27 (49)
NE	174'512	0.69 (12)	0.23 (4)	1.60 (28)
NW	41'581	0.72 (3)	0.24 (1)	0.96 (4)
OW	36'111	0.55 (2)	1.66 (6)	3.05 (11)
SG	486'981	3.74 (182)	4.85 (236)	5.09 (248)
SH	77'956	0.77 (6)	0.90 (7)	1.03 (8)
SO	259'220	2.40 (62)	3.10 (80)	2.01 (52)
SZ	149'803	1.07 (16)	1.34 (20)	1.60 (24)
TG	256'184	0.82 (21)	1.21 (31)	1.41 (36)
TI	341'553	0.64 (22)	0.12 (4)	0.79 (27)
UR	35'694	1.12 (4)	0.84 (3)	1.68 (6)
VD	733'915	1.12 (82)	1.61 (118)	1.21 (89)
VS	321'611	0.09 (3)	0.19 (6)	0.28 (9)
ZG	116'559	1.30 (15)	2.14 (25)	1.63 (19)
ZH	1'408'191	1.22 (172)	1.47 (207)	1.68 (237)
Durchschnitt		1.27	1.51	1.85

Tierschutzstrafverfahren 2000-2012 pro 10'000 Einwohner.

³¹ Die Daten beruhen auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen des Bundesamts für Statistik (<www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/bevoelkerungsstand/02.html>; Stand 31.12.2012). Es wurde für sämtliche drei Jahre mit den für 2012 geltenden Werten gerechnet, was aufgrund der sich jährlich verändernden Bevölkerungszahlen im Vergleich zu den TIR-Jahresanalysen der Vorjahre zu teilweise abweichenden Resultaten führt.

3.1. Berichtsjahr 2012

Gemessen an der Einwohnerzahl wurden 2012 im bevölkerungsschwachen Kanton Appenzell Innerrhoden und im vergleichsweise bevölkerungsstarken Kanton St. Gallen mit je 5.09 Fällen pro 10'000 Einwohner am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen Appenzell Ausserrhoden mit 3.74, Graubünden mit 3.61, Obwalden mit 3.05 und Bern mit 2.50 Fällen.

Durchschnittlich ergingen in den 26 Schweizer Kantonen 1.85 Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner³². Zum Teil deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.06), Wallis (0.28), Tessin (0.79), Freiburg (0.89), Nidwalden (0.96), Schaffhausen (1.03), Waadt (1.21) sowie Basel-Landschaft, Glarus und Luzern (je 1.27). Wie jedes Jahr positionieren sich verschiedene kleine, einwohnerschwache Kantone wie Appenzell Innerrhoden (5.09), Appenzell Ausserrhoden (3.74) oder Obwalden (3.05) mit nur wenigen Fällen weit vorne in dieser Rangliste und liegen viele bevölkerungsstarke Kantone wie Aargau (1.70), Zürich (1.68) oder Waadt (1.21) mit sehr hohen Fallzahlen unter dem Durchschnittswert.

Es zeigt sich, dass St. Gallen und Bern, die 2012 mit je 248 die meisten Entscheide aufweisen³³, auch gemessen an der Wohnbevölkerung mit 5.09 und 2.50 Fällen pro 10'000 Einwohner sehr gute Werte erzielen. Umgekehrt liegen die bei den absoluten Fallzahlen die hintersten Ränge einnehmenden Kantone Genf (3 Fälle; 0.06), Nidwalden (4 Fälle; 0.96), Glarus (5 Fälle; 1.27), Uri (6 Fälle; 1.68) und Schaffhausen (8 Fälle; 1.03) ausnahmslos unter dem Mittelwert von 1.85.

3.2. Entwicklung der letzten drei Jahre

Eine Gegenüberstellung der Jahre 2010, 2011 und 2012 zeigt, dass die Kantone Appenzell Innerrhoden (5.09, 5.72, 5.09) und St. Gallen (3.74, 4.85, 5.09) konstant die höchsten Werte vorweisen. Lediglich neun Kantone haben seit 2010 mehr als zwei Tierschutzstrafverfahren pro 10'000 Einwohner innerhalb eines Jahres durchgeführt: Aargau (2010: 2.07), Appenzell Innerrhoden (2010: 5.09, 2011: 5.72, 2012: 5.09), Appenzell Ausserrhoden (2010: 2.62, 2011: 2.81, 2012: 3.74), Bern (2010: 2.22, 2011: 2.53, 2012: 2.50), Graubünden (2011: 2.84, 2012: 3.61), Obwalden (2012: 3.05), St. Gallen (2010: 3.74, 2011: 4.85, 2012: 5.09), Solothurn (2010: 2.40, 2011: 3.10, 2012: 2.01) und Zug (2011: 2.14).

Ebenfalls neun Kantone haben seit 2010 weniger als 0.5 Fälle pro 10'000 Einwohner innerhalb eines Jahres verzeichnet: Basel-Landschaft (2010: 0.43), Basel-Stadt (2011: 0.27), Genf (2010: 0.17, 2011: 0.04, 2012: 0.06), Jura (2010: 0.42), Luzern (2011: 0.44), Neuenburg (2011: 0.23), Nidwalden (2011: 0.24), Tessin (2011: 0.12) und Wallis (2010: 0.09, 2011: 0.19, 2012: 0.28).

³² Es handelt sich dabei um den Durchschnitt sämtlicher kantonaler Werte. Diese Zahl entspricht nicht dem anhand der gesamten Schweizer Bevölkerung (8'036'977) und aller im Jahr 2012 ergangenen Tierschutzstrafentscheide (1404) auf 10'000 Einwohner herunter gerechneten Wert von 1.75.

³³ Siehe Seite 8ff.

4. Gliederung nach Lebensbereich und Tierart

4.1. Lebensbereiche

	82-95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	82-12
Heimtiere	364	63	53	99	111	119	137	132	189	191	242	331	379	433	561	593	743	881	5621
Nutztiere	467	110	105	163	221	172	185	184	294	230	237	232	215	223	292	330	397	396	4453
Hobby- und Sporttiere	22	6	9	9	17	6	3	7	24	20	15	12	17	18	91	30	22	46	374
Versuchstiere	20	1	1	2	2	2	5	2	2	4	3	4	2	3	0	5	0	0	58
Wild lebende Tiere	110	14	9	9	26	15	10	38	44	43	50	69	27	39	55	107	100	88	853
keine Angabe	82	12	17	35	26	28	16	42	43	19	31	33	20	39	44	49	28	36	600
Total	1065	206	194	317	403	342	356	405	596	507	578	681	660	755	1043	1114	1290	1447	11'959

Gliederung nach Lebensbereichen der von Straftaten betroffenen Tiere 1982-2012.

Gemessen am gesamten Fallmaterial überwiegt die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren³⁴. 2012 war in 62.7 % aller 1404 Fälle mindestens ein Heimtier von einer Tierschutzwidrigkeit betroffen. Der Anteil an Nutztierfällen beträgt 28.2 %. Wesentlich seltener wurden wild lebende Tiere (6.3 %) sowie Hobby- und Sporttiere (3.3 %) Opfer von Tierschutzverstössen. Verfahren wegen an Versuchstieren verübten Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht wurden 2012 überhaupt keine durchgeführt.

4.2. Tierarten und Tierkategorien

4.2.1. Heimtiere

	82-95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	82-12
Hunde	197	35	34	61	64	77	93	75	101	126	153	214	301	355	435	491	624	733	4170
Katzen	77	5	8	12	21	19	21	26	48	29	43	53	39	55	78	78	66	81	759
Reptilien	9	1	1	2	7	4	5	4	9	4	3	14	18	11	20	14	18	17	161
Vögel	21	8	6	4	9	11	2	11	19	12	14	27	12	9	19	14	18	40	256
Fische	2	2	0	5	1	1	7	2	1	1	5	3	5	13	8	6	5	10	77
Amphibien	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4
Kleinsäuger*	57	10	8	14	10	16	21	26	31	38	42	53	24	38	65	42	77	61	633
keine Angabe	2	0	3	0	0	2	2	1	1	3	1	1	0	1	3	0	1	6	27
Total	367	61	60	98	112	130	151	145	210	213	261	367	399	482	628	648	807	948	6087

Heimtierstrafverfahren 1982-2012 nach Tierarten und -kategorien.

* Bei den Kleinsäufern wurden Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Skunks und Meerschweinchen berücksichtigt.

³⁴ Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen und dementsprechend verschiedene Tierarten in der TIR-Datenbank aufgeführt sein können, weicht das Total der einzelnen Rubriken von 1447 von der Gesamtzahl der im Jahr 2012 registrierten Fälle (1404) ab.

Die Übersicht der von Tierschutzstraftaten betroffenen Heimtiere zeigt, dass wie schon in den vergangenen Jahren auch 2012 Hunde die häufigsten Opfer waren: In 733 Fällen – und damit in 52.2 % sämtlicher in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide aus dem Berichtsjahr (1404) – waren Hunde betroffen³⁵. Allerdings ist zu beachten, dass es dabei 289 Mal – also in rund 40 % aller Hundeverfahren – um die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden ging³⁶. Bei den in der entsprechenden Kategorie verzeichneten Entscheiden handelt es sich nicht um eigentliche Tierschutzfälle, sondern um sicherheitspolizeiliche Sanktionierungen der vom Hund ausgehenden Gefährdung von Menschen oder Tieren³⁷.

In 5.8 % (81) aller Entscheide waren Katzen von Tierschutzwidrigkeiten betroffen. In 4.3 % (61) ging es um Kleinsäuger (Chinchillas, Frettchen, Hamster, Kaninchen, Mäuse, Ratten, Meerschweinchen etc.), in 2.9 % (40) um Vögel, in 1.2 % (17) um Reptilien, in 0.7 % (10) um Fische und in keinem einzigen Fall um ein Delikt an Amphibien.

4.2.2. Nutztiere

	82-95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	82-12
Rinder	144	39	34	76	126	77	70	69	128	81	87	71	60	95	90	86	94	83	1511
Kühe	194	30	34	79	126	51	57	70	144	58	52	57	57	80	101	65	98	102	1455
Kälber	94	33	26	41	91	30	50	49	126	57	47	52	45	53	64	60	74	88	1080
Stiere	19	6	3	10	8	4	10	4	70	4	7	8	5	12	11	14	8	13	216
Ochsen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	4
Schweine	95	33	19	25	30	42	39	26	56	40	40	42	31	44	42	64	63	76	806
Schafe	34	14	13	10	17	18	26	24	28	24	28	33	30	33	42	65	58	65	562
Ziegen	11	3	4	5	2	7	4	3	6	4	8	8	8	10	19	26	17	25	170
Kaninchen	28	2	5	7	3	7	6	11	28	6	18	18	17	18	25	28	32	21	280
Esel	3	0	0	1	4	3	2	1	2	3	3	3	7	3	7	4	6	4	56
Gänse	5	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	1	15
Hühner	17	2	10	6	5	9	2	7	14	10	11	15	18	6	17	17	17	25	208
Total	644	163	148	260	413	249	266	264	602	289	302	312	278	354	418	429	467	505	6363

Nutztierstrafverfahren 1982-2012 nach Tierarten.

³⁵ Weil in einzelnen Heimtierfällen gleichzeitig Handlungen an verschiedenen Tierarten zur Beurteilung stehen können, weicht das Total der Fälle der einzelnen Heimtierarten (948) von der Gesamtzahl der Heimtierverfahren (881) ab.

³⁶ Art. 77 TSchV besagt, dass Halter von Hunden Vorkehrungen zu treffen haben, damit diese weder Menschen noch Tiere gefährden. Es handelt sich dabei nicht um eine tierschützerische, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Norm, die nicht vom Tierschutzartikel Art. 80 BV, der den Bund zur Gesetzgebung im Bereich des Tierschutzes ermächtigt, umfasst ist. Vielmehr fällt der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen ist, Art. 77 TSchV in seiner jetzigen Form zu erlassen. Ausführlich zur mangelhaften Beaufsichtigung siehe Bolliger/Richner/Künzli 21ff.

³⁷ Von den insgesamt 11'265 in der Datenbank enthaltenen Entscheiden betreffen 1211 die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden. Das sind bedeutend mehr Fälle als jene, die die Misshandlung (700) oder die mangelhafte Haltung von Hunden (1008) zum Gegenstand hatten.

Die Aufschlüsselung nach Tierarten zeigt, dass Strafverfahren wegen Nutztierdelikten mit Abstand am häufigsten im Zusammenhang mit Delikten an Tieren der Rindergattung durchgeführt wurden³⁸. 2012 war in 288 Fällen mindestens ein Rind, eine Kuh, ein Kalb, ein Stier oder ein Ochse betroffen, was einem Anteil von 20.4 % sämtlicher im Berichtsjahr durchgeführter Verfahren (1404) entspricht. Deutlich seltener Opfer von Tierschutzdelikten wurden im Berichtsjahr Schweine (76 Fälle; 5.4 % aller Fälle aus dem Jahr 2012), Schafe (65; 4.6 %), Kaninchen (21; 1.5 %), Ziegen (25; 1.8 %), Hühner (25; 1.8 %), als Nutztiere gehaltene Pferde und Ponys (14; 1.0 %) und Esel (4; 0.3 %).

³⁸ Weil in einzelnen Nutztierfällen gleichzeitig verschiedene Tierarten betroffen sein können, weicht das Total von 505 von der Gesamtzahl der Verfahren im Nutztierbereich (396) ab.

5. Entscheidungsformen

5.1. Gesamtübersicht

	82-99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Bussenverfügungen	152	28	41	20	21	17	24	35	50	65	104	51	0	0
Strafverfügungen	698	135	141	149	178	176	161	186	222	283	264	368	0	0
Strafmandate	190	40	47	70	54	31	49	46	81	117	174	192	0	0
Strafbefehl	231	40	38	57	130	105	109	133	112	91	185	206	1022	1200
Beschlüsse	3	0	0	0	0	1	12	9	0	4	3	1	0	1
Urteile	371	41	34	22	44	30	53	46	55	51	83	111	59	52
Einstellungs- oder Abtre- tungsverfügungen	237	32	41	55	48	60	59	71	74	63	103	78	96	87
Aufhebungsverfügungen	1	0	0	0	45	19	36	48	18	20	35	32	0	0
Nichteintretensverfügungen	0	0	0	0	0	0	0	8	7	9	14	11	0	0
Sistierungsverfügungen	4	0	0	0	0	3	0	3	0	0	5	0	11	2
Überweisungsverfügungen	6	2	1	0	0	1	0	2	2	3	2	1	1	0
Wiedererwägungs- verfügungen	27	4	4	1	9	8	6	8	4	3	8	7	0	1
Erziehungsverfügungen	1	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0
Entscheide	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	20	18
Nichtanhandnahme- verfügungen	1	0	0	0	0	0	4	0	1	3	2	2	39	40
Nichteröffnungsverfügungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Zirkulationsbeschlüsse	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verfügungen	79	2	0	0	0	1	6	12	11	11	18	26	4	3
Total	2003	325	347	374	530	453	520	609	637	724	1001	1086	1252	1404

Tierschutzstraffälle 1982-2012 nach Entscheidform.

Die Inkraftsetzung der StPO hat 2011 zu einer Vereinheitlichung des Strafprozessrechts geführt. Seither werden Straftaten in der gesamten Schweiz nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Die kantonalen Strafbehörden haben sowohl begrifflich als auch bezüglich der damit verbundenen verfahrenstechnischen Eigenheiten seit dem 1. Januar 2011 das Verfahren mit einem Strafbefehl (Art. 352ff. StPO), einem Urteil (Art. 348ff. StPO) oder einer Einstellungsverfügung (Art. 319ff. StPO) abzuschliessen. Von vornherein aussichtslose Anzeigen werden durch eine Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO) erledigt.

2012 wurden 1200 Strafbefehle in Tierschutzstrafsachen erlassen und damit 178 mehr als im Vorjahr. Der Strafbefehl stellt damit die weitaus häufigste Entscheidform dar. Die Zahl der Urteile sank im Vergleich zum Jahr 2011 leicht von 59 auf 52. Eingestellt, aufgehoben, abgetreten, sistiert oder mit einer Nichtanhandnahme- bzw. Nichteintretensverfügung abgeschlossen wurden im Berichtsjahr gesamthaft 129 Verfahren. Dies sind 17 Entscheide weniger als noch im Vorjahr.

5.2. Verteilung auf die Kantone im Jahr 2012

Folgende Tabelle stellt den Fällen, in denen effektiv Strafen ausgesprochen wurden (Strafbefehle und Verurteilungen), jene gegenüber, in denen die Beschuldigten straffrei blieben (Einstellungen etc. und Freisprüche).

Kanton	Total	Einstellungs-, Nichteintretens-, Aufhebungs- und Sistierungsverfügungen	Strafbefehle	Urteile, Entscheide, Beschlüsse		Bestrafung der Täter in %
				Freisprüche	Verurteilungen	
AG	107	7	91	3	6	90.7
AR	20	3	17	0	0	85
AI	8	0	6	0	2	100
BL	35	4	28	0	3	88.6
BS	25	0	25	0	0	100
BE	248	9	221	5	13	94.4
FR	26	2	23	1	0	88.5
GE	3	0	3	0	0	100
GL	5	1	4	0	0	80
GR	70	6	62	1	1	90
JU	10	0	10	0	0	100
LU	49	7	40	1	1	83.7
NE	28	1	26	0	1	96.4
NW	4	0	4	0	0	100
OW	11	3	8	0	0	72.7
SH	8	0	8	0	0	100
SG	248	42	190	2	14	82.3
SO	52	3	46	0	3	94.2
SZ	24	2	21	0	1	91.7
TG	36	1	32	0	3	97.2
TI	27	8	17	0	2	70.4
UR	6	1	5	0	0	83.3
VD	89	2	86	1	0	96.6
VS	9	1	8	0	0	88.9
ZG	19	5	14	0	0	73.7
ZH	237	24	205	0	7	89.5
Total	1404	87	1199	10	43	88.5

Tierschutzstraffälle 2012 nach Entscheidformen und Kantonen.

Gesamtschweizerisch kam es in 88.5 % der durchgeführten Strafverfahren auch zu einer Bestrafung des Täters. Acht Kantone (AR, GL, LU, OW, SG, TI, UR, ZG) liegen unter und 18 (AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZH) über diesem Wert.

Quoten von 100 % weisen die Kantone Appenzell Innerrhoden, Jura, Nidwalden und Schaffhausen auf. Hier führten sämtliche eröffneten Tierschutzstrafverfahren zu Verurteilungen. Es handelt sich dabei jedoch um Kantone, in denen gesamthaft mit acht, zehn, vier bzw. acht Fällen nur sehr wenige Verfahren durchgeführt wurden.

Repräsentativer sind die Quoten jener Kantone, die auch hohe absolute Werte aufweisen. Besonders hervorzuheben ist dabei der Kanton Bern: Im Beurteilungsjahr kam es hier bei 248 Fällen lediglich zu neun Einstellungen und fünf Freisprüchen. Die Quote der Strafbefehle und Verurteilungen beträgt somit 94.4 %. Das gute Ergebnis dürfte hier nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass die auf Tierdelikte spezialisierte Abteilung bei der Kantonspolizei ("Fachstelle Tierdelikte") wohl lediglich jene Fälle zur Anzeige bringt, bei denen sich aufgrund der Sachlage die Durchführung eines Strafverfahrens auch tatsächlich lohnt. Positiv hervorzuheben sind ausserdem die Kantone Waadt (89 Fälle, 96.6 %), Solothurn (52 Fälle, 94.2 %) und Thurgau (36 Fälle, 97.2 %).

Die schlechteste Quote weist der Kanton Tessin mit 70.4 % auf. Während die jeweiligen Täter in 19 Fällen bestraft wurden, kamen sie achtmal ohne Strafe davon. Ebenfalls tiefe Quoten weisen die Kantone Obwalden (72.7 %) und Zug (73.7 %) sowie der insgesamt gleich viele Fälle wie Bern aufweisende Kanton St. Gallen mit 76.6 % auf. Hier stehen 41 Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen sowie zwei Freisprüche 190 Strafbefehlen und 14 Verurteilungen gegenüber.

6. Sanktionshöhe

6.1. Höhe der ausgesprochenen Sanktionen

Für die nachfolgende Analyse wurden nur jene Fälle berücksichtigt, in denen sich die ausgesprochenen Strafen ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz bezogen. Nicht beachtet wurden somit sämtliche Verfahren, in denen zusätzlich noch weitere Delikte (aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht) zur Beurteilung standen. Unberücksichtigt blieben damit auch all jene Fälle, in denen zusätzlich zum Tierschutzrecht das kantonale Hunderecht zur Anwendung gelangte, was in der Praxis häufig bei Verfahren vorkommt, in denen es um die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden geht³⁹.

6.1.1. Übertretungen

Folgende Tabelle zeigt auf, in welcher Höhe sich die für fahrlässige Tierquälereien (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG) oder übrige Widerhandlungen (Art. 28 TSchG)⁴⁰ in den Jahren 2011 und 2012 ausgesprochenen Bussen bewegten⁴¹.

	2011		2012	
	Art. 28	Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2	Art. 28	Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2
Bussen bis CHF 100	40	1	68	4
Bussen von CHF 101 bis 250	133	12	163	9
Bussen von CHF 251 bis 500	188	23	251	28
Bussen von CHF 501 bis 1000	45	12	51	19
Bussen über CHF 1000	14	0	15	5

Anzahl Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2011 und 2012.

Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussenwerte lagen sowohl 2011 als auch 2012 mehrheitlich zwischen 251 und 500 Franken. Am zweithäufigsten wurden Bussen zwischen 101 und 250 Franken ausgesprochen. Strafen von mehr als 500 Franken kommen vergleichsweise wenig vor. Noch seltener sind Bussen von über 1000 Franken. Angesichts der gesetzlich vorgesehenen

³⁹ Zu Art. 77 TSchV vgl. Seite 19. Sämtliche weiteren sicherheitspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhang mit Hunden werden von den Kantonen festgelegt. Aus diesem Grund wird die Missachtung von Art. 77 TSchV sehr häufig im Zusammenhang mit Verstössen gegen die kantonalen Hundegesetzgebungen beurteilt.

⁴⁰ Von den gesamthaft 422 (2011) bzw. 538 (2012) Entscheidungen, die sich auf Art. 28 TSchG bezogen, wurden 18 bzw. 41 Widerhandlungen fahrlässig verübt (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG). Die übrigen Verstösse wurden vorsätzlich begangen und betrafen 213 bzw. 246 Mal Art. 28 Abs. 1 TSchG sowie 191 bzw. 251 Mal Art. 28 Abs. 3 TSchG.

⁴¹ Vorsätzlich begangene übrige Widerhandlungen können gemäss Art. 28 Abs. 1 TSchG mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden. Fahrlässige Verstösse sind nach Art. 28 Abs. 2 TSchG mit Busse bedroht, die sich mangels Präzisierung nach Art. 106 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21.12.1937 (StGB; SR 311.0) richtet und maximal 10'000 Franken beträgt. Für fahrlässige Tierquälereien gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG war bis Ende 2012 ebenfalls eine Busse bis zu 20'000 Franken möglich. Seit dem Inkrafttreten der Teilrevision des Tierschutzgesetzes am 1.1.2013 ist eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgesehen. Damit stellt die fahrlässige Tierquälerei neu ein Vergehen und nicht mehr eine Übertretung dar. Ob sich die Strafpraxis dadurch verändern wird, wird das Fallmaterial 2013 zeigen.

Höchstbeträge von 20'000 bzw. 10'000 Franken bewegen sich die Bussen damit im unteren Bereich der Sanktionsmöglichkeiten.

6.1.2. Vergehen

	Art. 26 Abs. 1	
	2011	2012
Bedingte Geldstrafen	159	130
Unbedingte Geldstrafen	42	14
Kombinierte Bussen	118	115
Bedingte Freiheitsstrafen	3	0
Unbedingte Freiheitsstrafen	0	0
Gemeinnützige Arbeit	7	8
Nur Busse (statt Geldstrafe)	17	17

Anzahl und Art der Sanktionen für Vergehen 2011 und 2012.

Die Tabelle zeigt, dass in den Jahren 2011 und 2012 für Vergehen gegen das Tierschutzgesetz nach Art. 26 Abs. 1 TSchG mehrheitlich eine – mit einer Verbindungsbusse kombinierte – bedingte Geldstrafe ausgesprochen wurde⁴². Unbedingte Geldstrafen wurden vier- bzw. neunmal weniger häufig ausgesprochen. Zu Freiheitsstrafen wurden Täter nur in Einzelfällen verurteilt. Eine unbedingte Freiheitsstrafe wurde weder 2011 noch 2012 ausgefällt.

Bei gesamthaft 11'265 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafverfahren wurde nur gerade in 110 Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen, wobei es sich aber in lediglich 20 davon um ausschliessliche Tierschutzfälle handelt (die restlichen 90 stellen also "gemischte Fälle" dar, in denen auch Sachverhalte aus anderen Rechtsgebieten zur Beurteilung standen). Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt liegt bei drei Monaten (zwei Fälle)⁴³. In zwei Fällen wurde eine Strafe von einem Monat verhängt⁴⁴. Die Dauer der übrigen unbedingten Freiheitsstrafen betrug jeweils weniger als 30 Tage.

⁴² Vorsätzliche Tierquälereien können gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Die Geldstrafe richtet sich nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt höchstens 360 Tagessätze.

⁴³ Siehe das Urteil des Kreisgerichts Chur vom 30.4.1998, mit dem ein Hundehalter wegen der Misshandlung schuldig gesprochen wurde, der einen Hund so heftig getreten hatte, dass dieser schliesslich den Verletzungen erlag (GR98/002). Mit Urteil vom 15.8.1991 verurteilte zudem das Tribunal de Police du district de Neuchâtel einen Täter wegen Misshandlung, der eine Katze in eine Geschirrspülmaschine gesteckt und diese in Gang gesetzt hatte. Die Katze erlitt dabei so schwere Verletzungen, dass der Tierhalter sie euthanasieren liess (NE91/003).

⁴⁴ Siehe zum einen das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 15.4.1992, mit dem die Halterin von rund 100 Gebets- oder Tempelhunden wegen starker Vernachlässigung verurteilt wurde, weil sie die Tiere unter schlimmen hygienischen Verhältnissen gehalten hatte, sodass die teils apathisch oder aggressiven Tiere total verwahrlost waren und schliesslich beschlagnahmt wurden (SO92/001). Siehe weiter das Urteil des Tribunal de Police du district Moudon vom 15.10.1986, mit dem ein bereits vorbestrafter Täter, der seinen Hund mit Heizöl übergossen und anschliessend angezündet hatte, der Misshandlung sowie der qualvollen und mutwilligen Tötung für schuldig befunden wurde (VD86/001).

6.2. Fazit

Eine exakte Berechnung der durchschnittlich für Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochenen Busse ist kaum möglich, weil Bussen sowohl alleine als auch in Verbindung mit Geld- oder Freiheitsstrafen zur Anwendung gelangen und dabei wie gesehen oftmals gleichzeitig auch Widerhandlungen gegen andere Gesetze zur Beurteilung stehen. Die in diesem Kapitel dargelegten Zahlen zeigen aber deutlich, dass der gesetzliche Strafraum bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Die Täter werden in vielen Fällen durch die verhängte Sanktion nicht merklich getroffen, wodurch der Eindruck entstehen könnte, es handle sich bei Tierschutzverstößen lediglich um Bagatelldelikte⁴⁵. Die ausgesprochenen Strafen verfehlen damit oftmals ihren general- und spezialpräventiven Zweck, weil sie nicht genügend schwer wiegen, um eine abschreckende Wirkung entfalten zu können.

⁴⁵ Bolliger/Richner/Rüttimann 291f.

II. Spezialanalyse: Katzen

In der Schweiz werden rund 1.4 Millionen Katzen gehalten⁴⁶ – das sind mehr als doppelt so viele wie die über eine halbe Million hierzulande lebenden Hunde⁴⁷. Obwohl Katzen grosse Sympathieträger sind, werden sie in grosser Zahl ausgesetzt, misshandelt oder auf grausame Weise getötet. Nachfolgend soll ein Überblick über die ungenügende Erfassung der Katze durch die Tierschutzgesetzgebung, die mangelhafte Verfolgung von an Katzen begangenen Tierschutzwidrigkeiten durch die Strafbehörden und über jene belastenden Umgangsformen, für die das Recht den Katzen gar keinen Schutz bietet, gegeben werden.

1. Vorbemerkungen

1.1. Domestikationsgeschichte

Die Hauskatze stammt ursprünglich von der afrikanischen Wildkatze ab⁴⁸. Wann und wie sich ihre Domestikation genau vollzog, ist in der Forschung umstritten; spätestens ab 1600 v.Chr. gilt die Hauskatze allerdings als bekannt⁴⁹. Von Ägypten her breitete sie sich nach Kreta, Griechenland und ins römische Reich aus. Bis zum 11. Jahrhundert n.Chr. war sie in ganz Europa ansässig und genoss als natürlicher Feind von Mäusen und Ratten eine wachsende Wertschätzung. Im Mittelalter wurden Katzen allerdings immer wieder mit Dämonen sowie bösen Geistern assoziiert und deswegen gejagt und vertrieben⁵⁰. Erst im 18. Jahrhundert erlangte die Katze – vor allem wegen der in Europa herrschenden Wanderratte-Plage – als Jägerin in Wohnhäusern, Bäckereien und Vorratskammern neues Ansehen. Im 19. Jahrhundert erlangte parallel zur Hunde- auch die moderne Katzenzucht immer mehr Popularität. Dadurch etablierte sich die Katze zu einem der beliebtesten Heimtiere⁵¹.

1.2. Physiologische Gegebenheiten

Katzen verfügen über aussergewöhnliche Sinnesleistungen, die jene des Menschen in vielerlei Hinsicht übersteigen. Sie registrieren Wärme und Kälte in erster Linie über ihre Nasenspitze; die Reaktion auf Extremtemperaturen erfolgt am Rest des Körpers verzögert⁵². Dies führt etwa dazu, dass sich Katzen das Fell verbrennen können, wenn sie zu spät realisieren, dass sie bspw. mit

⁴⁶ Bundesamt für Veterinärwesen (BVET), Informationsbroschüre Katzen, Bern 2013 7 (abrufbar unter: <www.meinheimtier.ch>).

⁴⁷ Gemäss dem Geschäftsbericht 2012 der ANIS (Animal Identity Service) waren per 31.12.2012 in der Schweiz 531'135 Hunde registriert (<http://www.anis.ch/uploads/media/GB-Anis_2012_web_normal.pdf>).

⁴⁸ Turner Dennis, Turners Katzenbuch, Zürich 2004 7.

⁴⁹ Turner 8f. Vgl. zur Domestikation ausserdem Askew Henry R., Behandlung von Verhaltensproblemen bei Hund und Katze, 2. Auflage, Berlin/Wien 2003 325; Leyhausen Paul, Katzen. Eine Verhaltenskunde, Berlin 1979; Serpell James, Von Katzen und Menschen. Domestikation und Entwicklungsgeschichte der Katze, in: Dennis Turner/Patrick Bateson, Die domestizierte Katze, Rüschlikon-Zürich 1988.

⁵⁰ Serpell 188ff.

⁵¹ Turner 15ff.

⁵² Turner 37f.

ihrem Gesäss oder Schwanz eine grosse Hitzequelle wie etwa eine Herdplatte oder eine brennende Kerze berühren.

Katzen haben zudem extrem lichtempfindliche Augen, die insbesondere in der Dämmerung oder nachts reagieren. Es wird vermutet, dass Katzen deshalb tagsüber nur unscharf sehen und nur die Farben Grün und Blau wahrnehmen können. Die übrigen Farben erkennen sie vermutlich lediglich als Grautöne. Als Orientierungshilfe dienen ihnen bei schlechten Lichtverhältnissen ihre Schnurrhaare (Vibrissen)⁵³.

Besonders ausgeprägt ist auch der Gehörsinn von Katzen. Sie hören problemlos Töne zwischen 30 Hertz und 65 Kilohertz⁵⁴ und können mithilfe ihrer beweglichen Ohren Beutetiere sehr gut lokalisieren. Zudem besitzen Katzen einen viel stärker entwickelten Geruchsinn als Menschen. Für bestimmte Geschmacksrichtungen fehlen ihnen jedoch die Rezeptoren auf der Zunge. So vermögen Katzen "süsse" Nahrungsmittel nicht zu erkennen und nehmen daher oftmals Dinge zu sich, die sie schlecht vertragen, wie bspw. Milch, deren Milchzucker (Laktose) ihnen nicht bekommt⁵⁵.

⁵³ Turner 37ff.

⁵⁴ Zum Vergleich: Der Mensch hört Töne in einem Frequenzbereich von 20 Hertz bis zu 20 Kilohertz.

⁵⁵ Turner 39ff.

2. Einzelne Problembereiche

2.1. Ungenügende tierschutzrechtliche Erfassung

2.1.1. Problematik

Obwohl in der Schweiz bedeutend mehr Katzen als Hunde leben, wird ihre Haltung durch die Tierschutzgesetzgebung weit weniger umfassend reglementiert. Während dem Umgang mit Hunden zwölf Haltungsbestimmungen (Art. 68-79 TSchV), mit denen u.a. die Anforderungen an die Sozialkontakte, die Bewegung oder die artgerechte Unterkunft im Detail geregelt werden, sowie eine eigene Verbotsnorm (Art. 22 TSchV), die etwa das Kupieren von Rute und Ohren verbietet, gewidmet sind, befasst sich mit Art. 80 TSchV lediglich eine Bestimmung explizit mit der Haltung von Hauskatzen. Auf Katzen finden ausserdem Art. 24 lit. a TSchG, der das Amputieren der Krallen von Hauskatzen und anderen Katzenartigen verbietet, sowie Art. 28 Abs. 1 TSchV, gemäss dem das gezielte Verpaaren von Hauskatzen mit Wildtieren verboten ist, Anwendung.

2.1.2. Privat gehaltene Katzen

Gemäss Art. 80 Abs. 1 TSchV müssen einzeln gehaltene Katzen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Das Mass an Sozialkontakten ist dabei den individuellen Bedürfnissen eines Tieres anzupassen⁵⁶.

Art. 80 Abs. 2 TSchV verweist auf Tabelle 11 von Anhang 1 TSchV, in der Mindestflächen für in Gehegen gehaltene Katzen vorgesehen sind. Bei einem zwei Meter hohen Raum muss die Grundfläche für vier Tiere mindestens sieben Quadratmeter gross sein. Für jede weitere Katze sind 1.7 Quadratmeter hinzuzurechnen. Ausdrücklich vorgeschrieben sind ausserdem Rückzugs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Ruheflächen sowie eine eigene Kotschale pro Katze.

2.1.3. In Tierheimen oder Zuchten untergebrachte Katzen

Art. 80 Abs. 3–5 TSchV zielen auf die spezifische Haltung von Katzen in Tierheimen oder Zuchten ab. Gemäss Art. 80 Abs. 3 TSchV dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln in Gehegen untergebracht werden. Dies kann bspw. während der ersten Tage einer Katze in einem Tierheim angezeigt sein⁵⁷. Generell in Gehegen gehaltene Tiere müssen sich an mindestens fünf Tagen auch ausserhalb des Geheges bewegen können (Art. 80 Abs. 4 TSchV). Für Zuchtkater ist die Gehegehaltung während der Zeit zwischen den Deckeinsätzen verboten (Art. 80 Abs. 5 TSchV).

⁵⁶ Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Spring Alexandra, Tier im Recht transparent, Zürich/Basel/Genf 123f.

⁵⁷ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 124.

2.1.4. Forderungen

Der Ordnungsgeber hat es bis anhin verpasst, detaillierte Vorgaben insbesondere darüber zu machen, was Halter alles zu beachten haben, wenn sie ihren Katzen Freigang gewähren. Hierbei wären etwa Vorschriften zur Unterbringung im Freien oder eine allgemeine Chipspflicht wünschenswert. Zur Entschärfung der in der Schweiz zunehmenden "Streunerproblematik"⁵⁸ würde ausserdem eine allgemeine Kastrationspflicht von "Freigängerkatzen" beitragen. Art. 25 Abs. 4 TSchV, der vorschreibt, dass Tierhalter alle zumutbaren Massnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass sich Tiere übermässig vermehren, vermochte sich in der Praxis noch nicht durchzusetzen. Im Vergleich zu den Hunden fehlen bei den Katzen ausserdem genaue Vorgaben zu den Sozialkontakten, etwa was die Trennung der Welpen von den Muttertieren betrifft. Weil Katzen oftmals ursächlich für nachbarschaftliche Konflikte sind, wären ferner Vorgaben bezüglich Katzenabwehrmassnahmen erstrebenswert. Detaillierte Vorschriften zum Umgang mit den über aussergewöhnliche Sinnesleistungen verfügenden Katzen könnten zu einer erhöhten Sensibilisierung der Bevölkerung, einem verbesserten Anzeigeverhalten und damit zu einem verstärkten Schutz der Tiere beitragen.

2.2. Unbefriedigende Tierschutzstrafpraxis

2.2.1. Problematik

Obleich in der Schweiz rund 1.4 Millionen Katzen leben, befassen sich die Strafbehörden relativ selten mit an Katzen verübten Tierschutzdelikten. Zudem fallen die ausgesprochenen Strafen auch bei schweren Verstössen oftmals viel zu milde aus.

a) Vergleich der an Katzen und Hunden begangenen Straftaten

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Katzen	26	49	30	43	54	39	55	78	78	66	82	600
Hunde	75	101	126	154	216	301	357	435	491	622	736	3614

Straffälle bei Katzen und Hunden 2002-2012.

⁵⁸ Die Streunerpopulation stellt ein schweizweites Problem dar. Die Zahl der in der Schweiz lebenden herrenlosen Katzen nimmt rasant zu. Im heutigen Zeitpunkt geht man davon aus, dass hierzulande zwischen 100'000 und 300'000 Katzen wild auf der Strasse leben (Telefonische Auskunft bei Esther Geisser, Präsidentin der Tierschutzorganisation Network for Animal Protection [NetAp] vom 22.10.2013). Diese Tiere sind oftmals krank und erhalten keine medizinische Versorgung. Auch die Futterknappheit ist ein grosses Problem für die Tiere. Viele sind deshalb sehr abgemagert und schwach. Sie sterben häufig aus Hunger, wegen einer nicht behandelten Krankheit oder werden abgeschossen. Um dieses Elend in den Griff zu bekommen, braucht es gezielte Kastrationsprogramme, im Rahmen welcher die wildlebenden Tiere kastriert und medizinisch versorgt werden. Obwohl der Tierschutz eine Staatsaufgabe darstellt, nimmt der Bund seine Pflicht den Katzen gegenüber hier bis heute nicht wahr. Kastrationsprogramme werden bisher von privaten lokalen Tierschutzorganisationen ohne staatliche Unterstützung organisiert und durchgeführt.

In den vergangenen zehn Jahren ergingen insgesamt *sechsmal* mehr Strafentscheide wegen Hunden (3614) als wegen Katzen (600). Mit 82 Fällen liegt 2012 bezüglich Katzen zwar ein neuer Höchstwert vor, die Zahl ist aber noch immer *neunmal* kleiner als jene der Hundefälle (736).

Während es sich bei Katzen um reine Tierschutzverstösse handelt, sind die ermittelten Werte bei den Hunden zu relativieren. Es wurden hier u.a. auch jene Entscheide mitberücksichtigt, die die mangelhafte Beaufsichtigung gemäss Art. 77 TSchV zum Gegenstand hatten⁵⁹. Entsprechende Fälle sind – es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit weiteren an Hunden begangenen Delikten – nicht tierschutzrechtlicher, sondern vielmehr sicherheitspolizeilicher Natur und machen seit 2007 40 – 50 % aller Hundefälle aus. Auch nach Abzug dieser nicht rein tierschutzrechtlichen Entscheide werden durchschnittlich pro Jahr noch immer rund *viermal* mehr Strafverfahren wegen an Hunden begangenen Tierschutzwidrigkeiten geführt als wegen Katzen.

Im Gegensatz zu den Hunden weist die Zahl der Katzenfälle keinen konstanten Anstieg auf. Erwähnenswert ist ausserdem, dass es sich bei rund 21.5 % (129 Fälle) aller in den letzten zehn Jahren ergangenen Entscheide bezüglich Katzen um Einstellungs- oder Abtretungsverfügungen handelt.

b) Hohe Dunkelziffer der an Katzen verübten Tierschutzwidrigkeiten

Weil es keine plausible Erklärung dafür gibt, weshalb Katzen tatsächlich weniger von Tierquälereien betroffen sein sollten als Hunde, ist von einer hohen Dunkelziffer von an Katzen begangenen Tierschutzwidrigkeiten auszugehen. Insbesondere sogenannte "Freigänger-Katzen" sind exponierter als andere Tiere; Tierquälereien durch Drittpersonen sind an den leicht zugänglichen Opfern viel einfacher möglich als bspw. an Hunden oder an hinter verschlossenen Türen gehaltenen Terrarientieren. Es ist deshalb anzunehmen, dass noch immer eine Vielzahl von tierschutzrelevanten Handlungen an Katzen – mitunter aufgrund des fehlenden Bewusstseins der Bevölkerung – nicht zur Anzeige gebracht oder erst gar nicht bemerkt wird.

Im Rahmen ihres Rechtsauskunftsdienstes macht die TIR immer wieder die Erfahrung, dass Katzen nicht selten die Ursache für nachbarschaftliche Streitigkeiten sind. Sei es, dass sich die Tiere in fremden Gärten versäubern oder dass sie in Wohnungen eindringen und Schäden anrichten oder fremde Autos zerkratzen. Häufig werden Katzen als Konsequenz dieser nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen Opfer tierquälenderischer Handlungen. Im Gespräch mit ratsuchenden Personen zeigt sich ausserdem immer wieder, dass gerade auch Strafverfolgungsorgane (Polizei, Staatsanwaltschaft) an Katzen verübte Tierquälereien noch immer zu wenig ernst nehmen und als Bagatellen behandeln.

⁵⁹ Zu Art. 77 TSchV siehe Seite 19.

2.2.2. Forderungen

Gegen Katzen gerichtete Tierschutzwidrigkeiten müssen mit der gleichen Sorgfalt untersucht und bestraft werden wie am Menschen begangene Straftaten. Entsprechende Verstösse dürfen von den zuständigen Beamten nicht länger bagatellisiert werden. An Zeugen von Straftaten ist zudem die Forderung zu richten, diese ernst zu nehmen – auch wenn Katzen selbständige, vom Menschen unabhängige Tiere als bspw. Hunde sind. Beobachtete Delikte sollten konsequent zur Anzeige gebracht werden.

2.3. Analyse der an Katzen begangenen Straftaten

2.3.1. Einteilung nach Fallgruppen

In der folgenden Übersicht werden die wegen Katzen geführten Strafverfahren entsprechend ihrem Sachverhalt in Fallgruppen unterteilt:

	2008	2009	2010	2011	2012	Total
Mangelhafte Haltung, Pflege oder Ernährung	8	14	15	14	16	67
Misshandlung/mutwilliges oder qualvolles Töten	20	24	25	19	25	113
Vernachlässigung ⁶⁰	23	29	31	21	29	133
Aussetzen / Zurücklassen	4	5	8	6	6	29

Strafverfahren an Katzen nach typisierten Fallgruppen 2008-2012.

Bei den Entscheiden, die in den letzten fünf Jahren wegen an Katzen verübten Tierschutzdelikten ergingen, war der Tatbestand der Vernachlässigung mit 133 Fällen am häufigsten Gegenstand des Verfahrens. Dahinter folgen die Misshandlungen bzw. die mutwillige oder qualvolle Tötung (113 Fälle). 67 Verfahren betrafen die mangelhafte Haltung, Pflege oder Ernährung und 29 das Aussetzen bzw. Zurücklassen.

⁶⁰ Es wurden sowohl die nach altem Recht beurteilten Fälle der starken Vernachlässigung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG sowie die Fälle der Vernachlässigung nach geltendem Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG berücksichtigt.

2.3.2. Vergleich mit an Hunden begangenen Delikten

In der nachfolgenden Tabelle werden die Katzen- und Hundefälle der letzten drei Jahre bezüglich der in der Praxis zur Anwendung gebrachten Straftatbestände von Art. 26 TSchG und Art. 28 TSchG miteinander verglichen:

	2010				2011				2012			
	Hunde		Katzen		Hunde		Katzen		Hunde		Katzen	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
	491	100	78	100	625	100	66	100	736	100	82	100
26 Abs. 1 lit. a	138	28.1	53	67.9	155	24.8	37	56.1	148	20.1	47	57.3
26 Abs. 1 lit. b	9	1.8	6	7.7	14	2.2	8	12.1	17	2.3	10	12.2
26 Abs. 1 lit. e	5	1	8	10.3	4	0.6	6	9.1	6	0.8	6	7.3
26 Abs. 2	40	8.1	8	10.3	48	7.7	6	9.1	49	6.7	8	9.8
28 Abs. 1 lit. a	130	26.5	17	21.8	147	23.5	18	27.3	219	29.8	18	22
28 Abs. 1 lit. b	1	0.2	1	1.3	1	0.2	0	0	2	0.3	0	0
28 Abs. 1 lit. d	1	0.2	0	0	3	0.5	0	0	6	0.8	0	0
28 Abs. 1 lit. g	6	1.2	0	0	11	1.8	0	0	12	1.6	0	0
28 Abs. 2	18	3.7	1	1.3	24	7.1	2	3	37	5	1	1.2
28 Abs. 3	222	45.2	8	10.3	347	55.5	14	21.2	399	54.2	11	13.4

Straffälle bei Katzen und Hunden 2010-2012 nach Straftatbestand (absolut und prozentual).

Die Übersicht zeigt, dass es sowohl bei wegen Katzen als auch bei wegen Hunden in den vergangenen drei Jahren geführten Verfahren mehrheitlich um Verstösse nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG ging. Bei den Katzen machen die vorsätzlichen Misshandlungen, Vernachlässigungen, unnötigen Überanstrengungen und die Würdemissachtungen 56-68 %, bei den Hunden 20-28 % der Fälle aus. Auch die Anzahl mutwilliger oder qualvoller Tötungen (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) ist bei den Katzen prozentual vier- bis fünfmal grösser als bei den Hunden. Verfahren wegen dem Aussetzen oder Zurücklassen (Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG) kommen bei Katzen prozentual gesehen neun- bis fünfzehnmal häufiger vor als bei Hunden.

Im Vergleich zum Tierquälereitstand liegen die relativen Werte bei der mangelhaften Haltung (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG) von Hunden und Katzen näher zusammen: Prozentual betrachtet wurden 2010 und 2012 mehr Hunde und 2011 mehr Katzen mangelhaft gehalten; die Werte bewegen sich bei beiden Tierarten zwischen 21 und 29 %. Während Haltungsmisstände bei Hunden und Katzen somit ungefähr gleich häufig vorkommen, werden Katzen generell öfters Opfer schwerer Tierquälereidelikte als Hunde.

2.3.3. Vernachlässigung und mangelhafte Haltung von Katzen

a) Kasuistik

Ein Blick in die Strafpraxis zeigt, dass häufig nicht nur eine, sondern gleich mehrere in einem Haushalt lebende Katzen vernachlässigt werden und dabei nicht nur die Tiere selbst, sondern oftmals auch die Räumlichkeiten verwahrlosen⁶¹. So enthält das Fallmaterial 2012 mehrere Entscheide, in denen Halter bestraft wurden, weil sie ihre Katzen in mit Kot und Urin verschmutzten Wohnungen gehalten und den Tieren weder Kotschalen noch Futter oder Wasser zur Verfügung gestellt hatten⁶². In mehreren Fällen war der Zustand der Katzen im Zeitpunkt des Eingreifens des Veterinäramtes bereits derart schlecht, dass die Tiere euthanasiert werden mussten⁶³. In einem Fall hielt die Beschuldigte trotz eines gegen sie ausgesprochenen Tierhalteverbots 13 Katzen, ohne ihnen ausreichend Kotschalen bereitzustellen. Sämtliche Tiere wiesen bei der Kontrolle einen sehr schlechten Allgemeinzustand auf⁶⁴.

Neben den Vernachlässigungsfällen kam es 2012 zu zahlreichen Verfahren gegen Halter, die ihren Katzen nur ungenügende Haltungsbedingungen nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG gewährten. Dabei wurde etwa beanstandet, dass den Tieren zu wenige Kotschalen zur Verfügung standen, sie in zu kleinen Räumen mit schlechter Belüftung gehalten wurden oder dass die Versorgung mit Futter und Wasser unzureichend war⁶⁵.

b) Problematik

Die Kasuistik zeigt auf, dass es den Behörden gerade bei Katzen teilweise schwer fällt, zwischen der mangelhaften Haltung (Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG) und der Vernachlässigung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang sei auf einen Fall hingewiesen, in dem es um einen Beschuldigten ging, der seine Katze nicht ausreichend gefüttert und die Katzentoilette nicht gesäubert hatte. Der After der Katze war bereits derart mit Kot verschmutzt, dass es ihr nicht mehr möglich war, Kot und Urin auszuscheiden. Ausserdem hatte das Tier an schleimigem

⁶¹ Vgl. zum sogenannten Animal Hoarding Seite 49f.

⁶² Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 16.4.2012, in dem es um einen Beschuldigten ging, der drei Katzen in einer mit Abfall und Kot verunreinigten Wohnung gehalten hatte. Die Tiere litten an Zahnsteinbefall und Zahnfleischentzündung und wiesen ein stumpfes und mattes Fell auf. Eine der Katzen musste infolge eines Darmdurchbruchs euthanasiert werden (AG12/031). Vgl. weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Region Oberland vom 4.10.2012, gemäss dem der Beschuldigte in einer unbewohnten Wohnung drei Katzen gehalten hatte, ohne sich um sie zu kümmern. Die Wohnung war stark verschmutzt und die Kotschalen waren nicht gereinigt worden, sodass die Katzen in der ganzen Wohnung urinierten (BE12/189). Vgl. auch den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 16.8.2012, gemäss dem die Beschuldigte ihre sechs Katzen in einer überhitzten und mit Kot verschmutzten Wohnung gehalten hatte (SG12/151).

⁶³ Siehe etwa den in Fn 62 zitierten Strafbefehl, in dem es um eine vernachlässigte Katze ging, die infolge eines Darmdurchbruchs euthanasiert werden musste (AG12/031). Vgl. weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 19.12.2012, in dem es um eine Katze ging, die hinter dem Nachttisch eingeklemmt gewesen war und in der Folge eingeschlafert werden musste (BL12/034).

⁶⁴ Vgl. den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 17.9.2012 (SG12/183).

⁶⁵ Siehe bspw. den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 20.3.2012, in dem es um eine Beschuldigte ging, die über Monate hinweg vier Katzen ohne ausreichend Kotschalen gehalten hatte (SG12/053). In einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 26.7.2012 hatte der Beschuldigte drei Katzen in einer unordentlichen, verdreckten und übelriechenden Wohnung gehalten und die Katzen nicht genügend gefüttert (SO12/041).

Nasenausfluss gelitten sowie oberflächliche Verletzungen am Körper aufgewiesen. Die zuständige Strafbehörde hat in diesem Fall Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG für einschlägig befunden und eine Busse von 200 Franken ausgesprochen⁶⁶. Hier hätte nach der Meinung der TIR zwingend der Vernachlässigungstatbestand gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG angewendet werden müssen.

c) Forderungen

Der soeben zitierte Fall⁶⁷ zeigt exemplarisch, dass insbesondere Tierschutzwidrigkeiten bei Katzen von den Behörden oftmals nicht genügend ernst genommen und als Übertretung mit Bagatelldeliktcharakter statt als Vergehen beurteilt werden. Strafbehörden haben jedoch eine gesetzeskonforme und klare Unterscheidung zwischen den Tatbeständen der Vernachlässigung und der mangelhaften Haltung vorzunehmen. Immer dann, wenn Halter ihre Pflicht nach Art. 6 Abs. 1 TSchG verletzen, gemäss der sie ihre Tiere angemessen betreuen, nähren, pflegen und beschäftigen müssen, ist nach Meinung der TIR der Vernachlässigungstatbestand zur Anwendung zu bringen⁶⁸. Dabei handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt, bei dem das tatbestandsmässige Verhalten in der Nichtvornahme der nach Art. 6 Abs. 1 TSchG gebotenen Handlungen besteht. Nicht erforderlich ist nach hier vertretener Ansicht, dass beim Tier tatsächlich Schmerzen, Leiden, Schäden, Ängste oder andere Belastungen auftreten; es genügt die Missachtung der Fürsorgepflicht⁶⁹. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG sollte bei der Verletzung der Tierhalterpflichten nach Art. 6 TSchG nur noch dann zur Anwendung gelangen, wenn dem Verstoss Bagatelldeliktcharakter zuzumessen ist⁷⁰. Eine konsequente Umsetzung des Tierschutzgesetzes und die korrekte Anwendung des Tierqualereitstatbestands nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG sind dringend angezeigt.

⁶⁶ Siehe den Strafbefehl des Statthalteramts Zürich vom 22.2.2012 (ZH12/031).

⁶⁷ Siehe Fn 66.

⁶⁸ Bolliger/Richner/Rüttimann 113ff. Vgl. auch BGE 6B_660/2010 und BGE 6B_661/210, gemäss diesen beiden Urteilen wurden die Beschuldigte und ihr Ehemann wegen der Vernachlässigung von sechzig Katzen verurteilt. Einige Tiere der Beschuldigten waren mager und teilweise chronisch krank gewesen (eitrige Ohrentzündungen, Taubheit, Zahnfleischentzündungen, Bindehautentzündungen), eine fachlich richtige und tierärztliche Betreuung war ihnen versagt worden. Es fehlte zudem an ausreichend Kotschalen, die Räume waren verdreckt und das Raumklima schlecht. Die beiden Verfahren wurden durch das Bundesgericht zu einem Verfahren vereinigt, nachdem beide Beschuldigten als tierschutzrechtlich gleichermassen verantwortliche Betreuer eingestuft worden waren. Die beiden vorinstanzlichen Urteile des Obergerichts des Kantons Aargau vom 27.5.2010 sind in der TIR-Datenbank unter AG10/049 und AG10/050 abrufbar.

⁶⁹ So auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 11.9.2007 (TG07/010); vgl. im Einzelnen die Ausführungen in Bolliger/Richner/Rüttimann 114f. Widersprüchlich zu dieser Thematik ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts vom 14.3.2013, vgl. zu diesem Diskurs und den Hinweisen auf die verschiedenen Bundesgerichtsurteile Andreas Rüttimann, Der Tierqualereitstatbestand der Vernachlässigung – Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B_63/2012, in: Jusletter vom 8.7.2013.

⁷⁰ Bolliger/Richner/Rüttimann 116.

2.3.4. Zurücklassen und Aussetzen von Katzen

a) Kasuistik

Das betreuungslose Zurücklassen von Katzen während längerer Abwesenheiten ihrer Halter ist unter den Vernachlässigungstatbestand (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu subsumieren. Auch 2012 wurden mehrere Strafverfahren gegen Halter geführt, die es unterlassen hatten, während ihrer Ferienabwesenheiten die Versorgung ihrer Tiere sicherzustellen⁷¹. Davon zu unterscheiden sind die Fälle des Aussetzens und Zurücklassens mit Entledigungsabsicht⁷². Eine entsprechende Intention impliziert die Anwendbarkeit von Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG⁷³. Der TIR liegen auch aus dem Berichtsjahr mehrere Fälle vor, in denen die Halter aus ihrer Wohnung ausgezogen waren und ihre Katzen zurückgelassen hatten, ohne die Betreuung der Tiere sicherzustellen⁷⁴. Ausserdem fielen Katzen mehrfach der Aussetzung an einem fremden Ort zum Opfer⁷⁵.

⁷¹ Vgl. bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vom 22.5.2012, in dem es um einen Beschuldigten ging, der seine Katze mehrere Tage allein in der Wohnung zurückgelassen hatte, ohne jemanden mit der Fütterung und Pflege zu beauftragen (AR12/005). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 29.3.2012, mit dem eine Beschuldigte bestraft wurde, die in die Ferien gefahren war, ohne für die Fütterung und Pflege ihrer Katze zu sorgen (BE12/080). Gemäss einem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 3.10.2012 hatte der Beschuldigte seine zwei Katzen in seiner Wohnung zurückgelassen, ohne sich um deren Versorgung zu kümmern. Als die Polizei die Katzen befreite, befanden sich die Tiere in einem völlig verwahrlosten Zustand; die Wohnung stank nach Kot und Urin (BL12/029). In einem Strafbefehl des Ministère Public de la République et du Canton de Genève vom 18.12.2010 ging es um eine Beschuldigte, die für sechs Wochen in die Ferien gefahren war und ihre Katze allein in der Wohnung zurückgelassen hatte, ohne ihr Wasser und Futter zur Verfügung zu stellen. Das Ministère Public de parquet régional de Neuchâtel befasste sich in zwei Strafbefehlen vom 19.10.2012 mit zwei Beschuldigten, die ihre vier Katzen und ihre Kaninchen während ihrer dreiwöchigen Abwesenheit zurückgelassen und sich nicht um ihre Pflege und Fütterung gekümmert hatten (NE12/027 und NE12/028). In einem Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 5.1.2012 ging es ferner um eine Beschuldigte, die ihre Katzen während ihrer Ferienabwesenheit für zwei Wochen auf dem Wohnungsbalkon zurückgelassen und keine Betreuung für die Tiere veranlasst hatte (SG12/012).

⁷² Wie bei der Vernachlässigung handelt es sich nach der Auffassung der TIR auch beim Aussetzen und Zurücklassen um abstrakte Gefährdungsdelikte. Konkrete Belastungen für das Tier sind nicht erforderlich; die Tatbestände sind erfüllt, wenn der Täter sich in Entledigungsabsicht vom Tier entfernt. Dies gilt bspw. auch dann, wenn er das Tier vor einem Tierheim aussetzt und hofft, dass es jemand findet (vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann 117, 154ff.).

⁷³ Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein im Haus oder Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

⁷⁴ Vgl. bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 24.2.2012, in dem es um einen Beschuldigten ging, der aus seiner Wohnung ausgezogen war und seine drei Katzen dort zurückgelassen hatte, ohne sich weiter um sie zu kümmern (AG12/018). Im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 23.2.2012, gemäss dem die Beschuldigte sich nach ihrem Auszug nicht mehr um ihre zurückgelassene Katze und deren Junge gekümmert hatte (AG12/016), wurde wohl fälschlicherweise Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht, obwohl es sich nach Ansicht der TIR um einen Fall von Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG handelte.

⁷⁵ Vgl. bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Region Oberland vom 3.9.2012, in dem es um einen Beschuldigten ging, der zwei Katzen in einer Kartonschachtel vor dem Haus einer ehemaligen Mitarbeiterin einer Auffangstation ausgesetzt hatte (BE12/171). Siehe auch einen weiteren Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern Region Oberland vom 15.10.2012, mit dem ein Beschuldigter bestraft wurde, der mit einer Marderfalle die Katze seiner Nachbarin gefangen und anschliessend an einem anderen Ort ausgesetzt hatte (BE12/202). Siehe weiter den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur vom 14.11.2012, gemäss dem der Beschuldigte die Nachbarskatze eingefangen und misshandelt und sie anschliessend ausgesetzt und fortgeschleucht hatte (ZH12/195). Siehe zudem den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal vom 14.5.2012, in dem es um einen Beschuldigten ging, der eine Tasche mit zwei Katzen auf einem Gartensitzplatz abgestellt hatte (ZH12/074).

b) Problematik

Die grosse Zahl von Fällen, in denen Katzen zurückgelassen oder mit Entledigungsabsicht ausgesetzt wurden, lässt den Schluss zu, dass offenbar regelmässig davon ausgegangen wird, dass die Tiere keiner Betreuung bedürfen und gut alleine zurechtkommen. Dies hat zur Folge, dass viele Hauskatzen vorübergehend oder endgültig zurückgelassen werden und die Zahl verwilderter, unterernährter und von Krankheiten und Parasiten befallener Tiere auch in der Schweiz stetig ansteigt⁷⁶.

c) Forderungen

Die 29 in den vergangenen fünf Jahren geführten Verfahren wegen Aussetzens oder Zurücklassens von Katzen stehen in keinem Verhältnis zur grossen Zahl an verwilderten Katzen⁷⁷, die in der Schweiz leben. Offenbar fehlt nicht nur in der Bevölkerung das Bewusstsein für die angemessene Betreuung von Katzen, sondern nehmen auch die Strafbehörden solche Fälle nicht gebührend ernst. Insbesondere beim Aussetzen tritt erschwerend hinzu, dass es oftmals nicht einfach ist, den Halter zu eruieren und zur Verantwortung zu ziehen. Zeugen oder sonstige Beweise fehlen häufig gänzlich. Um entsprechende Fälle künftig besser verfolgen zu können, wäre eine generelle Chippflicht, wie sie bereits für Hunde besteht, auch für Katzen wünschenswert.

2.3.5. Misshandlung, qualvolle und mutwillige Tötung

a) Kasuistik

Neben den zahlreichen Fällen der Vernachlässigung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) und des Aussetzens (Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG) stehen bei Katzen regelmässig verhältnismässig viele Fälle der Misshandlung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) und der qualvollen bzw. mutwilligen Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) zur strafrechtlichen Beurteilung. In den vergangenen fünf Jahren wurden 113 entsprechende Strafverfahren geführt.

Die an Katzen begangenen Delikte zeugen teilweise von einer auffallenden Brutalität. So bspw. hatte ein Beschuldigter aus dem Kanton Basel-Stadt seiner Katze mit einem Küchenmesser mehrere Stich- und Schnittverletzungen an Rücken und Schwanz sowie im Analbereich zugefügt⁷⁸. Erwähnenswert ist ferner ein Fall aus dem Kanton St. Gallen, in dem es um einen Beschuldigten

⁷⁶ Vgl. bspw. Roshard Carmen: Tierfreunde jagen und kastrieren Katzen, in: Tagesanzeiger vom 14.9.2013; einsehbar unter: <<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Tierfreunde-jagen-und-kastrieren-Katzen/story/31086066>>. Mit derselben Problematik und der Zulässigkeit einer Kastrationspflicht bei Katzen befasste sich auch die deutsche juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) in einem Gutachten mit dem Titel "Kastrationspflicht für Katzen durch Gefahrenabwehrverordnung", einsehbar unter <http://www.djgt.de/system/files/43/original/Katzenkastration_durch_Gefahrenabwehrverordnung.pdf> (Stand Januar 2011).

⁷⁷ Vgl. Fn 58.

⁷⁸ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 17.2.2012 (BS12/003).

ging, der seine Katze in einen Plastiksack gesteckt und gegen die Wand geschlagen hatte⁷⁹. Im Kanton Zürich hatte eine Beschuldigte eine Tasche mit zwei Katzen in einem Tiefkühler deponiert, um diese dort erfrieren zu lassen⁸⁰. In einem anderen Entscheid ging es um einen Beschuldigten, der mehrere Male Katzen misshandelt hatte, indem er sie auf dem Radiator festgehalten und ihnen dabei die Schenkel verbrannt hatte. Eine andere Katze hatte er trocknen wollen, indem er versuchte, ihr das Wasser aus dem Fell zu drücken⁸¹. Immer wieder kommt es auch vor, dass Katzen mit einer Waffe angeschossen oder getötet werden⁸², oder sie zwecks späterer Misshandlung eingefangen werden⁸³.

Misshandlungen können sich ferner auch über eine längere Zeitspanne hinziehen. So bspw. wurde ein Beschuldigter erst zur Verantwortung gezogen, nachdem er während drei Jahren regelmässig die Katzen seiner Lebenspartnerin misshandelt hatte. Er hatte die Tiere dabei mit der Faust und dem Besen traktiert, ihnen Fusstritte versetzt, sie gegen die Wand geworfen und gewürgt, sie so stark gegen das Sofa gedrückt, dass die Augen aus den Augenhöhlen hervortraten, und sie mit einem Besen verfolgt, an den er ein Messer gebunden hatte⁸⁴.

Katzen werden häufig auch Opfer qualvoller und mutwilliger Tötungen. Erwähnenswert ist dabei der Fall eines Mannes, der mit seinem Gehstock wiederholt und ohne ersichtlichen Grund gegen den Kopf- und Halsbereich einer Katze geschlagen hatte. Die Katze erlitt starke innere Blutungen, konnte sich nur noch einige Meter weiter bewegen und verstarb innert kurzer Zeit⁸⁵. Immer wieder kommt es auch vor, dass Katzen von ihrem Leiden erlöst werden sollen, den Haltern dazu aber das nötige Fachwissen fehlt und sie sich den Katzen deshalb auf qualvolle Weise entledigen. So hatten bspw. ein Beschuldigter und sein Sohn ihre 15-jährige Katze töten wollen, indem sie ihr mit einem Holzstock auf das Genick schlugen. Der Schlag war für die Katze aber nicht tödlich,

⁷⁹ Siehe dazu den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 18.12.2012 (SG12/245). Die Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland beurteilte am 31.5.2011 einen Fall, in dem es um einen Beschuldigten ging, der eine Katze geschlagen und in einen Plastiksack gesteckt hatte. Danach schlug er sie zudem mit einem Brett. Die Katze überlebte, wurde aber einen Monat später vom Beschuldigten erschossen (BE11/088).

⁸⁰ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich vom 14.5.2012 (ZH12/067).

⁸¹ Siehe die Strafverfügung des Juge d'instruction de l'arrondissement de Lausanne vom 16.2.2001 (VD01/004a).

⁸² Siehe bspw. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 5.5.2009, in dem es um eine Beschuldigte ging, die mit einem Schrotgewehr auf die Hauskatze des Nachbarn geschossen hatte (ZH09/052). Siehe weiter die Verfügung der Staatsanwaltschaft Aargau vom 3.9.2008, mit der dem Beschuldigten vorgeworfen wurde, eine Katze, die in einer Katzenfalle auf seinem Hof gefangen gewesen war, hatte erschiessen lassen (AG08/041a). Vgl. ausserdem das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 13.1.2012, in dem es um einen Beschuldigten ging, der mit einem Pfeilbogen auf eine Katze geschossen hatte (BE12/012).

⁸³ Siehe etwa den Strafbefehl des Ministère Public de la République et Canton de Genève vom 17.8.2012, in dem das Verhalten eines Beschuldigten, der zehn Katzen mit Fallen gefangen und anschliessend misshandelt hatte, zur Beurteilung stand (GE12/002). Vgl. zudem das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 10.11.2004, in dem es um einen Beschuldigten ging, der mit einer Tierfalle sieben Katzen eingefangen und getötet hatte (AG04/051). Vgl. weiter das Urteil des Bezirksamts Zofingen vom 21.2.2006, mit dem ein Beschuldigter, der immer wieder Katzen eingefangen, misshandelt und getötet hatte, verurteilt wurde (AG06/006). Siehe ausserdem die Verfügung des Untersuchungsrichteramts des Kantons Schaffhausen vom 1.9.2010, mit der das Verhalten eines Beschuldigten, der Katzen eingefangen haben soll, um sie danach zu misshandeln, beurteilt wurde (SH10/005; das Verfahren wurde eingestellt).

⁸⁴ Siehe das Urteil des Tribunal de police des Kantons Genf vom 15.5.2008 (GE08/002).

⁸⁵ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich vom 2.10.2012 (ZH12/165).

weshalb sie ihr die scharfe Kante eines Mooschabers in den Hals drückten. Nachdem das Tier noch immer nicht tot war, erschlug der Sohn die Katze schliesslich mit einer Bratpfanne⁸⁶.

Weiter lässt sich ganz allgemein beobachten, dass Katzen immer wieder Opfer von Misshandlungen oder mutwilligen Tötungen durch Jugendliche werden. In einem Fall aus dem Kanton Genf hatten drei jugendliche Täter eine Katze in eine Mülltonne gesperrt und auf die Tonne eingepöbeln. Anschliessend hatten sie die Katze in eine Waschmaschine gesperrt und diese während über vier Minuten laufen gelassen. Die Tat war dabei von einem der Täter mit dessen Mobiltelefon gefilmt worden⁸⁷. In einem anderen Fall hatten Jugendliche eine Katze gegen die Wand geworfen und in die Mikrowelle gesteckt, wodurch die Katze ihren Fuss gebrochen und Verbrennungen erlitten hatte⁸⁸. In einem weiteren Entscheid ging es um einen minderjährigen Beschuldigten, der eine Katze getötet hatte, indem er sie mehrere Male in ein Schwimmbecken geworfen hatte, sodass das Tier einige Male auf der Beckenkante aufschlug⁸⁹. In einem älteren Fall aus dem Jahr 1994 hatte ein Jugendlicher einer Katze mit einem Feuerzeug das Fell angezündet und sie danach in einen Fluss geworfen. Als die Katze versucht hatte, zu fliehen, schlug er sie mit einem Holzstock und bewarf sie ein zweiter Jugendlicher mit Steinen. Danach verfolgten sie das Tier mit ihren Motorrädern⁹⁰.

Nicht selten kommt es zudem vor, dass Halter ihre Katzen misshandeln, indem sie es unterlassen, den Tieren die notwendige medizinische Versorgung zukommen zu lassen. So bspw. soll ein Beschuldigter eine verletzte Katze im Garten liegen gelassen haben, ohne sie zum Tierarzt zu bringen⁹¹. In zwei Fällen hatten die Beschuldigten eine Katze überfahren, jedoch weder angehalten, um dem verletzten Tier zu helfen, noch den Vorfall der Polizei gemeldet⁹². In einem Fall aus dem Kanton St. Gallen liessen die Beschuldigten ihrer Katze nicht die erforderliche Heilbehandlung zukommen. Das Tier war abgemagert, dehydriert und litt an einem Abszess an der Backe und an einem eitrigen Zahn⁹³. In einem weiteren Fall versäumte es eine Beschuldigte, zwei ihrer Katzen tierärztlich behandeln zu lassen. Dabei litt eine der Katzen an einer Becken- und einer Oberschenkelfraktur sowie an lokalen Blutungen am Schwanzansatz, weshalb sie während vier Wochen nicht mehr richtig gehen konnte. Die andere Katze hatte sich bei einem Sturz vom Balkon des vierten Stocks das Vorderbein gebrochen⁹⁴. In einem weiteren Fall verwehrt der Halter seiner Katze eine tierärztliche Behandlung, obwohl das Tier stark abgemagert war und je einen sichtbaren Tumor auf der Stirn und am Bauch aufgewiesen hatte⁹⁵.

⁸⁶ Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 29.5.2012 gegen den Sohn (BL12/017) sowie den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 8.6.2012 gegen den Vater (BL12/020). Siehe auch die Verfügung des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 28.11.2008, in der es um einen Unbekannten ging, der eine Katze in einem Swimmingpool ertränkt haben soll (SG08/127; das Verfahren wurde eingestellt).

⁸⁷ Siehe das Urteil des Tribunal de la Jeunesse des Kantons Genf vom 25.11.2009 (GE09/003).

⁸⁸ Siehe das Urteil des Tribunal des Mineurs des Kantons Waadt vom 18.4.2001 (VD01/013).

⁸⁹ Siehe das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 1.12.1994 (ZH94/075).

⁹⁰ Siehe das Urteil des Tribunal des Mineurs des Kantons Waadt vom 11.1.1994 (VD94/001).

⁹¹ Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vom 3.12.2012 (AR12/016).

⁹² Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 29.3.2012 (BE12/078) sowie den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 13.7.2012 (SO12/037).

⁹³ Vgl. den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 28.2.2012 (SG12/036).

⁹⁴ Siehe den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur vom 9.5.2012 (ZH12/066).

⁹⁵ Vgl. dazu den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur vom 16.5.2012 (ZH12/076).

b) Problematik

Die Strafpraxis zeigt, dass Katzen häufig von schweren Tierschutzwidrigkeiten betroffen sind. Sie scheinen für Tierquälern ein leicht zugängliches Opfer darzustellen, da sie gegenüber Menschen oftmals zutraulich sind, jedoch nicht unter direkter Aufsicht ihrer Halter stehen und somit "frei verfügbar" sind. Neben den Haltern kommen damit gerade bei Katzen oftmals auch Drittpersonen als Täter infrage.

c) Forderungen

Um die Zahl der Einstellungen, die häufig auf unzureichende Beweise zurückzuführen sind, zu verringern, haben Strafverfolgungsbehörden Untersuchungshandlungen im Rahmen von Tierschutzdelikten mit der gleichen Sorgfalt vorzunehmen wie bei gegen Leib und Leben des Menschen verübten Delikten. So bspw. ist bei Bekanntwerden eines Tierschutzverstosses stets unverzüglich eine umfassende Tatbestandsaufnahme vorzunehmen oder sind DNA-Analysen anzuordnen⁹⁶. Ausserdem sind Anzeigersteller angehalten, ihre Strafanzeigen so präzise wie möglich zu formulieren und gegebenenfalls mit Fotoaufnahmen der Missstände zu versehen.

2.4. Zu niedrige Strafen für an Katzen begangene Tierschutzverstösse

2.4.1 Durchschnitts- und Mittelwerte

In den nachfolgenden Tabellen werden die Strafen verglichen, die in den Jahren 2011 und 2012 wegen an Katzen begangenen Tierschutzwidrigkeiten ausgesprochen wurden. Unterschieden wird dabei zwischen Strafen für Vergehen (Art. 26 Abs. 1 TSchG) und jenen für Übertretungen (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und Art. 28 Abs. 1 TSchG). Berücksichtigt wurden jeweils nur jene Fälle, in denen die Beschuldigten ausschliesslich wegen einer tierschutzwidrigen Handlung an Katzen bestraft wurden. Nicht beachtet wurden sämtliche Verfahren, in denen zusätzlich noch weitere Delikte (aus anderen Rechtsgebieten wie bspw. dem Strassenverkehrsrecht) zur Beurteilung standen. Es wurde jeweils der Durchschnitts- (DS) und der Mittelwert (MW) berechnet.

⁹⁶ Bolliger/Richner/Rüttimann 305.

a) Vergehen

Art. 26 Abs. 1 TSchG										
	Geldstrafe bedingt				Geldstrafe unbedingt				Kombinierte Busse (Franken)	
	Tagessätze		Geldstrafe (tot.)		Tagessätze		Geldstrafe (tot.)		DS	MW
	DS	MW	DS	MW	DS	MW	DS	MW		
2011	53	30	2840	2700	25	15	1400	1100	555	300
2012	35	18	2892	1125	7.5	8	750	750	732	400

Ausgesprochene Geldstrafen bei Katzenfällen 2011 und 2012.

Die Höhe der Strafen der für an Katzen begangenen Vergehen ist 2012 gegenüber 2011 zurückgegangen. So wurden 2012 bei den bedingten Geldstrafen durchschnittlich 35 Tagessätze ausgesprochen, der Mittelwert beläuft sich auf 18 Tagessätze. Im Jahr 2011 waren es durchschnittlich 53 und im Mittelwert 30 Tagessätze.

Immerhin wurden die bedingten Geldstrafen 2012 mit wesentlich höheren Bussen verbunden als noch im Jahr 2011. So belief sich der Durchschnittswert im Jahr 2012 auf 732 Franken; im Jahr 2011 lag er noch bei 555 Franken. Etwas weniger deutlich ist allerdings die Zunahme des Mittelwerts der kombinierten Bussen. Dieser betrug 2012 lediglich 400 Franken; 2011 waren es 300 Franken.

Im Jahr 2011 wurden für an Katzen verübte Delikte gerade einmal zwei unbedingte Geldstrafen⁹⁷ und nur eine einzige bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen⁹⁸. Auch aus dem Jahr 2012 liegen der TIR lediglich zwei unbedingte Geldstrafen vor⁹⁹. Freiheitsstrafen wurden im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Katzen keine ausgesprochen.

⁹⁷ Vgl. den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 30.11.2011, in dem es um einen Beschuldigten ging, der seine Katze mehrmals stark geschlagen und sie an den Hinterbeinen gegen die Hauswand geschleudert hatte; es wurde eine bedingte und eine unbedingte Geldstrafe von 90 bzw. 10 Tagessätzen ausgesprochen (SG11/220). Siehe weiter den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 5.1.2011, in dem der Beschuldigte es unterlassen hatte, seine kranke Katze zu pflegen bzw. tierärztlich behandeln zu lassen. Der Täter wurde zu einer bedingten und einer unbedingten Geldstrafe von 40 bzw. 10 Tagessätzen verurteilt (SG11/017).

⁹⁸ Vgl. den in Fn 79 zitierten Strafbefehl der Jugendstaatsanwaltschaft Bern-Mittelland, in dem der minderjährige Beschuldigte eine Katze in einen Plastiksack gesteckt und mit einem Brett geschlagen hatte und sie einen Monat später mit einem Luftgewehr erschoss; die bedingte Freiheitsstrafe betrug 30 Tage bei einer Probezeit von einem Jahr und wurde mit einer Busse von 250 Franken verbunden (BE11/088).

⁹⁹ Vgl. den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 28.2.2012, mit dem ein Beschuldigter zu einer bedingten und einer unbedingten Geldstrafe von 30 bzw. 10 Tagessätzen à 100 Franken verurteilt wurde, weil er seiner 16-jährigen, hochgradig abgemagerten, dehydrierten sowie unter einem Abszess an der Backe und einem Eiterzahn am Oberkiefer leidenden Katze die notwendige Heilbehandlung nicht hat zukommen lassen, sodass das Tier schliesslich euthanasiert werden musste (SG12/036). Siehe zudem den Strafbefehl des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 5.1.2012, gemäss dem die Beschuldigte ihre Katze während ihrer Ferienabwesenheit für zwei Wochen auf dem Balkon zurückgelassen hatte, ohne ihre Betreuung sicherzustellen. Es wurde eine unbedingte und eine bedingte Geldstrafe von 10 bzw. 70 Tagessätzen à 60 Franken ausgesprochen (SG12/012).

b) Übertretungen

	Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG Busse		Art. 28 Abs. 1 TSchG Busse	
	DS	MW	DS	MW
2011	483	450	442	300
2012	850	800	520	450

Ausgesprochene Bussen bei Katzenfällen 2011 und 2012.

Bei den wegen fahrlässigen Tierquälereien an Katzen ausgesprochenen Bussen ist eine Zunahme feststellbar: Der Durchschnittswert stieg im Jahr 2012 gegenüber dem Vorjahr von 483 auf 850 Franken, der Mittelwert von 450 auf 800 Franken. Ebenfalls leicht höher liegen im Jahr 2012 die für Art. 28 Abs. 1 TSchG ausgesprochenen Bussen. So stieg der Durchschnittswert von 442 auf 520 Franken, der Mittelwert sogar von 300 auf 450 Franken an.

2.4.2. Problematik

Die bereits im ersten Teil des vorliegenden Gutachtens gewonnene Erkenntnis, wonach der von der Tierschutzgesetzgebung zur Verfügung gestellte Strafraum in der Praxis bei Weitem nicht ausgeschöpft wird¹⁰⁰, bestätigt sich auch bei den an Katzen begangenen Tierschutzverstössen. Folgende Praxisbeispiele sollen die entsprechende Problematik noch veranschaulichen:

In einem Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland wurde ein Beschuldigter, der eine Katze auf qualvolle Weise getötet hatte, nur zu einer bedingten Geldstrafe von 25 Tagessätzen à 40 Franken und einer Busse von 200 Franken verurteilt¹⁰¹. In dem bereits erwähnten Strafbefehl, gemäss dem eine Beschuldigte ihre schwer verletzten Katzen während Wochen nicht hatte tierärztlich behandeln lassen, sprach die Staatsanwaltschaft eine bedingte Geldstrafe von gerade einmal 30 Tagessätzen à 30 Franken und eine Busse von 300 Franken aus¹⁰². In einem weiteren Fall, in dem der Beschuldigte für sechs Wochen verreist war und seine Katze ohne Wasser und Nahrung in der Wohnung zurückgelassen hatte, worauf die Katze durch die Polizei befreit werden musste, betrug die bedingte Geldstrafe 20 Tagessätze à 30 Franken und die Busse 150 Franken¹⁰³. Unbedingte Geldstrafen wurden im Jahr 2012 bei Fällen, in denen ausschliesslich tierschutzrelevante Handlungen an Katzen (und keine weiteren Delikte wie bspw. Verstösse gegen das Strafgesetzbuch) beurteilt worden waren, gesamthaft nur gerade zwei ausgesprochen¹⁰⁴.

¹⁰⁰ Siehe Seite 26.

¹⁰¹ Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 19.9.2012 (BE12/178).

¹⁰² Vgl. Fn 94.

¹⁰³ Siehe den Strafbefehl des Ministère Public de la République et du Canton de Genève vom 18.12.2012 (GE12/003).

¹⁰⁴ Vgl. Fn 99.

2.4.3. Forderungen

Die verhängten Sanktionen bei an Katzen begangenen Verstössen sind i.d.R. viel zu tief. Sie vermögen weder die Täter ernsthaft zu treffen, noch werden sie den Leiden der Tiere gerecht. Um eine general- und spezialpräventive Wirkung erzielen zu können, muss der gesetzliche Strafrahmen zwingend besser ausgeschöpft werden. Gerade bei Tierquälereien nach Art. 26 TSchG, die im Zusammenhang mit Katzen häufig eine besondere Brutalität aufweisen, sind höhere Geldstrafen und vermehrt auch Freiheitsstrafen auszusprechen, um die Täter vor weiteren Taten abzuhalten und eine abschreckende Wirkung auf die Gesellschaft erzielen zu können.

2.5. Erschiessen von streunenden Katzen

2.5.1. Problematik

Auch heutzutage kommt es noch vor, dass streunende und wildernde Katzen erschossen werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies gestattet ist, entscheidet das kantonale Jagdrecht. Im Kanton Zürich etwa dürfen Jagdpächter und -aufseher in Waldungen verwilderte Hauskatzen erlegen, die sich mindestens 300 Meter vom nächsten Wohngebäude entfernt aufhalten¹⁰⁵. Im Kanton Aargau ist es Mitgliedern der Jagdgesellschaft sowie Jagdaufsehern gestattet, streunende Katzen, die verwildert im Wald angetroffen werden, einzufangen und abzuschliessen¹⁰⁶. Auch im Kanton St. Gallen ist das Schiessen auf verwilderte Katzen erlaubt, ohne dass dafür Mindestdistanzen eingehalten werden müssen oder eine Entschädigung an den Eigentümer des getöteten Tieres zu entrichten ist¹⁰⁷.

Ist eine Katze im Wald unterwegs, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie auch verwildert ist. Zumindest nicht auszuschliessen ist daher, dass jedes Jahr nicht nur viele verwilderte oder streunende, sondern auch etliche zahme Hauskatzen Opfer der kantonalen Jagdregelungen werden. Offizielle Zahlen hierüber gibt es zwar nicht. Tatsache ist aber, dass sich auch zahme Katzen gerne auf Entdeckungsreise in den Wald und somit in die Abschusslinie begeben¹⁰⁸.

Nach geltendem Recht ist das Erschiessen von Katzen lediglich dann tierschutzstrafrechtsrelevant, wenn die jeweiligen kantonalen oder die tierschutzrechtlichen Vorschriften missachtet werden. Wird eine Katze nicht richtig getroffen, sodass sie unnötig leidet oder ohne Vorliegen der geforderten jagdrechtlichen Voraussetzungen, womöglich aus einer Laune der jagdberechtigten Person heraus, getötet, sind – neben möglichen Verstössen gegen das Jagdrecht – die Tatbestände der qualvollen¹⁰⁹ bzw. der mutwilligen¹¹⁰ Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG zu prüfen.

¹⁰⁵ Vgl. § 30 Abs. 2 der Jagdverordnung vom 5.11.1975 des Kantons Zürich (922.11).

¹⁰⁶ Vgl. § 22 Abs. 2 der Jagdverordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau vom 23.9.2009 (933.211).

¹⁰⁷ Vgl. Art. 27 Abs. 2 lit. b der Jagdverordnung des Kantons St. Gallen vom 31.10.1995 (853.11).

¹⁰⁸ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 131f.

¹⁰⁹ Qualvoll ist eine Tötung dann, wenn dem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden, die von einer gewissen Erheblichkeit sind (Bolliger/Richner/Rüttimann 140). Die entsprechende Tatbestandsvariante würde zur Anwendung gelangen, wenn eine Katze nicht richtig getroffen würde und dadurch unnötig leiden müsste.

2.5.2. Forderungen

Ein Blick in die Kasuistik zeigt, dass bisher wegen des Erschiessens streunender Katzen – anders als bei wildernden Hunden¹¹¹ – noch kein einziges Strafverfahren geführt worden ist. Weil eine erhebliche Verwechslungsgefahr zwischen verwilderten Katzen und solchen, die sich lediglich auf Streifzügen im Wald befinden oder entlaufen sind, besteht, ist von einer hohen Dunkelziffer fälschlicherweise getöteter Tiere auszugehen.

Das Schiessen auf Heimtiere ist aus jagdethischer Sicht fragwürdig, weshalb die entsprechenden jagdrechtlichen Vorschriften zwingend überarbeitet und eingegrenzt werden müssen. Sowohl Katzen als auch Hunde sollten nur als "ultima ratio" erschossen werden dürfen. Es muss in jedem Fall zunächst versucht werden, die Tiere einzufangen oder ihre Halter ausfindig zu machen. Ausserdem muss der Vollzug bei fälschlicherweise getöteten Tieren verbessert werden. Jäger, die Katzen erschiessen, obwohl die jagdrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder den Katzen durch den Abschuss einen qualvollen Tod bereiten, müssen zwingend zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

2.6. Verzehr von Katzenfleisch

2.6.1. Problematik

Eher im Versteckten als in der Öffentlichkeit wird in gewissen Schweizer Landesgegenden tatsächlich noch immer Fleisch von Hunden und auch von Katzen gegessen. Obwohl der Verzehr zwar gesellschaftlich verpönt ist, existiert hierzulande kein ausdrückliches Verbot, Heimtiere zwecks der Gewinnung ihres Fleisches zu töten.

Im Gegensatz zum Konsum stehen aber zumindest der Herstellung sowie dem Handel und dem Inverkehrbringen des Fleisches von Heimtieren rechtliche Hindernisse entgegen. So darf Heimtierfleisch – anders als jenes von Nutztieren – höchstens für den Eigengebrauch verwendet, jedoch weder verkauft noch unentgeltlich abgegeben, angepriesen oder gelagert werden. Der Eigengebrauch beschränkt sich dabei auf die sogenannte Kernfamilie, d.h. auf die im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder. Bereits die Abgabe von Heimtierfleisch an weitere Verwandte, Freunde oder Angestellte oder eine Einladung dieser oder anderer Personen für ein entsprechendes "Festmahl" bei sich zu Hause sind hingegen verboten¹¹².

¹¹⁰ Von einer mutwilligen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG spricht man, wenn der Täter aus einem verwerflichen Beweggrund und besonders rücksichtslos handelt, bspw. aus Trotz, Gemeinheit, Gefühl- und Mitleidlosigkeit, Übermut, Gedankenlosigkeit oder aus einer momentanen Laune heraus. Dies ist etwa dann der Fall, wenn jemand aus Ärger oder purer Freude ein zahmes oder gefangenes Tier tötet (Bolliger/Richner/Rüttimann 144f.).

¹¹¹ Siehe bspw. den Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 27.2.2002 (AG02/007), mit dem ein Jäger zu einer Busse von 2000 Franken verurteilt wurde, weil er einen Hund, nachdem dieser einem Reh nachgejagt war, erschossen hatte, ohne sich über die Identität des Tieres zu informieren. Der Beschuldigte konnte in der Folge nicht glaubhaft machen, dass es sich um einen Hund handle, der schon öfters am Waldrand herumgestreunt sei und dessen Halter er schon mehrfach verwarnt habe.

¹¹² Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 82f.

Dass auch heutzutage noch immer Katzen gegessen werden, bestätigen die regelmässig erscheinenden Medienberichte zum Thema. So bspw. wurde Anfang 2013 im "Blick" über das traditionsreiche Katzenessen im Aargau und im Tessin berichtet. In Teilen des Tessins war Katzenfleisch offenbar einst so gewöhnlich wie "Poulet im Körbli". Das Misox gilt im Volksmund deshalb noch immer als "Val di Gatt" – Tal der Katzen¹¹³. Auch die Aargauer Zeitung berichtete bereits zwei Jahre zuvor von den im aargauischen Fricktal im Spätherbst stattfindenden "Büsi-Metzgeten" und wies in diesem Zusammenhang auf das Buch "Aargauer Büsi-Küche" hin¹¹⁴. Gemäss Schätzungen des Schweizer Tierschutz STS sollen in der Schweiz noch immer zwischen 100 und 200 Menschen regelmässig Hunde- und Katzenfleisch essen¹¹⁵.

Auch wenn der Verzehr von Katzenfleisch prinzipiell gestattet ist, stellt sich die Frage, ob Privatpersonen in der Lage sind, die Tiere i.S. der Tierschutzgesetzgebung fachgerecht zu töten. So sieht die Tierschutzverordnung zur Sicherstellung eines möglichst schmerz- und leidensfreien Ablaufs vor, dass (zumindest Wirbel-)Tiere nur nach vorheriger Betäubung getötet werden dürfen (Art. 178 Abs. 1 TSchV) und dass die Tötung zudem nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dass diese Vorschriften in der Praxis regelmässig missachtet werden, bestätigt ein Artikel des Tages-Anzeigers, der sich mit dem Schlachten und dem Verzehr von Hundefleisch im Rheintal befasst. Darin wird ein Landwirt zitiert, der regelmässig Hunde erschiesset oder mit einem Knüppel totschiesset und sie danach von einem Metzger häuten und räuchern lässt¹¹⁶. Ein solches Vorgehen ist klar gesetzeswidrig. Es ist davon auszugehen, dass auch Katzen von einem solchen Schicksal nicht verschont bleiben. Erfolgt die Schlachtung vorschriftswidrig, ist entweder der Tatbestand des vorschriftswidrigen Schlachtens nach Art. 28 Abs. 1 lit. f TSchG oder jener der qualvollen Tötung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG einschlägig¹¹⁷.

2.6.2. Forderungen

Die TIR-Datenbank enthält keinen einzigen Fall, der den Verzehr von Katzen- oder Hundefleisch thematisiert. Da es sich um ein Tabuthema handelt, werden keine entsprechenden Strafanzeigen eingereicht. Gerade in ländlichen Gegenden sträubt man sich davor, womöglich aus Angst, die nachbarschaftlichen Beziehungen zu gefährden, bekannte Personen anzuzeigen.

Ein explizites Verbot, Heimtiere zwecks der Gewinnung ihres Fleisches zu töten, wie es in den Gesetzgebungen von Deutschland und Österreich verankert ist, würde die Problematik entschärfen und zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen. Weil es das schweizerische Parlament bislang jedoch abgelehnt hat, den Verzehr von Hunde- und Katzenfleisch ausdrücklich zu unter-

¹¹³ Siehe den Artikel mit dem Titel "Bei uns kommt noch Katze auf den Teller" vom 17.3.2013; abrufbar unter: <<http://www.blick.ch/news/schweiz/bei-uns-kommt-noch-katze-auf-den-teller-id2207370.html>>.

¹¹⁴ Siehe den Artikel mit dem Titel "Wir fressen Katzen nicht, wir essen sie" vom 20.1.2011; abrufbar unter: <http://www.20min.ch/news/kreuz_und_quer/story/16067750>.

¹¹⁵ Vgl. den in Fn 113 zitierten Artikel.

¹¹⁶ Siehe den Artikel mit dem Titel "Schweizer sollen keine Hunde und Katzen mehr essen" vom 27.12.2012; abrufbar unter: <<http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Schweizer-sollen-keine-Hunde-und-Katzen-mehr-essen/story/19945914>>.

¹¹⁷ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 82f.

sagen, bedarf es zwingend des konsequenteren Anzeigeverhaltens durch die Bevölkerung und der Untersuchung entsprechender Handlungen (unter dem Aspekt der qualvollen Tötung) durch die Strafbehörden.

2.7. Qualzuchten¹¹⁸

2.7.1. Problematik

Seit rund einem Jahrhundert werden Heimtierrassen zu Liebhaberzwecken gezüchtet. Solange dabei das Einzeltier und seine natürlichen Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen, ist dies aus tierschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Seit einigen Jahrzehnten orientiert sich die Heimtierzucht jedoch immer mehr an charakteristischen Verhaltensweisen und an der Verstärkung von ästhetischen Merkmalen, wie bspw. Gefieder, Grösse oder Hautpigmentierung der Tiere. Die entsprechenden Vorgaben der Zuchtverbände führen nicht nur zu bizarren Körperformen, sondern auch zu psychischen oder physischen Leiden beim einzelnen Tier. Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere sind häufig erheblich beeinträchtigt. Ein artgerechtes Leben wird durch die zuchtbedingten Krankheiten oftmals verunmöglicht.

Am häufigsten sind Hunde von züchterischen Auswüchsen betroffen¹¹⁹. Aber auch bei Katzen gibt es sogenannte Qualzuchten (auch Extrem- oder Defektzucht genannt). So etwa kann sich die stummelbeinige Munchin-Katze nicht arttypisch bewegen, ist die Sphinx aufgrund ihres fehlenden Fells der Witterung schutzlos ausgeliefert, können viele Siamesen wegen eines neurologischen Defekts nichts mehr sehen oder haben Perserkatzen aufgrund ihrer viel zu flachen Nase Mühe mit Atmen und Fressen.

Seit der Totalrevision der Tierschutzgesetzgebung im Jahr 2008 sind Qualzuchten explizit untersagt. Gemäss Art. 10 Abs. 1 TSchG ist die Anwendung natürlicher und künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden verboten, wenn bei den Elterntieren und ihren Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen entstehen (Qualzuchtverbot)¹²⁰.

¹¹⁸ Vorliegende Ausführungen basieren auf der 2012 erschienenen Studie von Bolliger/Richner/Künzli 36ff.

¹¹⁹ Zu nennen ist bspw. der Schäferhund, der aufgrund der ihm angezüchteten Hüftgelenkdysplasie erhebliche Probleme beim Gehen hat. Kleingezüchtete, zwergwüchsige Tiere wie der Chihuahua, der Yorkshire Terrier oder der Zwergpudel leiden an Geburtsschwierigkeiten, Sterilitäten, Gebissanomalien und zum Teil an offenen Fontanellen (Schädelknochenlücken). Riesenhunde, wie bspw. Deutsche Doggen, Bernhardiner, Mastiffs oder Irish Wolfhounds, weisen mitunter schwere Gelenk- und Skelettschäden auf. Auf Kurzköpfigkeit (sog. Brachycephalie) gezüchtete Rassen wie Boxer, Möpse, Pekinesen etc. leiden unter Atemnot, Glotzügigkeit und weiteren zuchtbedingten Beschwerden. Aufgrund ihrer massigen Schädel ist ein normaler Geburtsvorgang oftmals nicht möglich.

¹²⁰ Art. 25 Abs. 1 TSchV konkretisiert, dass das Züchten stets darauf auszurichten ist, gesunde Tiere zu schaffen, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.

2.7.2. Forderungen

Obwohl die entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden wäre, ist bis Ende 2012 noch kein einziger Entscheid wegen der Verletzung von Art. 10 TSchG ergangen. Einzig die TIR hat am 26. November 2012 bei den zuständigen Staatsanwaltschaften der Kantone Bern, St. Gallen, Luzern, Aargau und Zürich Strafanzeigen gegen sieben fehlbare Züchter eingereicht. Während sich zwei Anzeigen auf Hundezuchten (Labrador und Pekinese) beziehen und sich eine weiter gegen eine Taubenzucht (Orientalische Mövchen) richtet, stehen bei den übrigen Vieren Katzenzuchten (Sphinx, Devon Rex, Perser, Scottish Fold und Exotic Shorthair) im Fokus der Beanstandungen.

Das Ziel der TIR ist es nicht, die Heimtierzucht generell zu verbieten. Vielmehr soll dem gezielten Züchten mit belasteten Einzeltieren bzw. mit bestimmten belastenden Extremmerkmalen Einhalt geboten werden. Fehlbare Katzenzüchter sind für ihr verantwortungsloses Handeln, das den Tieren lebenslange schwerste Leiden zufügt, angemessen zu bestrafen. Der diesbezüglich klar zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers darf nicht länger ignoriert werden¹²¹.

2.8. Überfütterung

2.8.1. Problematik

Heimtierhalter meinen es bei der Fütterung ihrer Katzen nicht selten zu gut. Folgen dieser falsch verstandenen Tierliebe sind oftmals Übergewicht und Fettleibigkeit. Gleich wie beim Menschen entsteht Übergewicht auch bei Tieren infolge eines Missverhältnisses zwischen der Menge an Energie, die zur Aufrechterhaltung der Körperfunktionen nötig ist, und jener, die über das Futter tatsächlich aufgenommen wird. Im Zusammenhang mit Übergewicht können verschiedene Aspekte wie Alter, Kastration, Geschlecht, genetische Veranlagung und vor allem auch Bewegungsmangel eine entscheidende Rolle spielen¹²². Im Gegensatz zum Menschen ist eine in menschlicher Obhut gehaltene Katze nicht in der Lage, ihr Ess- und Bewegungsverhalten selbst zu steuern. Sie ist diesbezüglich ihrem Halter gänzlich ausgeliefert.

Von Übergewicht spricht man i.d.R. dann, wenn das Gewicht eines Tieres mehr als 15-20 % über seinem Normalgewicht liegt¹²³. Im Jahr 2010 waren schätzungsweise 30-40 % der Heimtiere von Übergewicht betroffen, wobei die Tendenz steigend ist¹²⁴. 15 % der in der Schweiz lebenden Heimtiere sind offenbar bereits adipös, d.h. stark übergewichtig¹²⁵. Übergewichtige Katzen sind anfälliger für Krankheiten, wobei insbesondere die Zuckerkrankheit, Hauterkrankungen, Kno-

¹²¹ Siehe zum Ganzen Bolliger/Richner/Künzli 36ff.

¹²² Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 76f.

¹²³ Während das Normalgewicht einer europäischen Hauskatze bei zwei bis vier Kilogramm liegt, variiert dieses bei Hunden je nach Rasse stark und beträgt bspw. bei einem Zwergdackel 3.5 bis 4 Kilogramm und bei einem Golden Retriever 28 bis 35 Kilogramm (Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 76f.).

¹²⁴ Vgl. den Beitrag vom 26.12.2010 auf der Website des Schweizer Fernsehens: <<http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2010/12/26/Vermischtes/Schweizer-Haustiere-sind-zu-dick>>

¹²⁵ Reinecke Runa, Ach du dicker Hund, Artikel vom 25.2.2011, abrufbar unter: <<http://www.20min.ch/wissen/gesundheit/story/16140707>>.

chen- und Gelenkerkrankungen wie bspw. Arthrose, Herz-Kreislauf-Störungen wie Arteriosklerose sowie Herz- und Leberverfettung infrage kommen¹²⁶.

Wer seine Katze nicht angemessen füttert und nicht ausreichend bewegt, verletzt seine Tierhalterpflicht nach Art. 6 Abs. 1 TSchG. Eine angemessene Fütterung i.S. dieser Bestimmungen bedeutet nicht nur, dass betreffend Energie- und Nährstoffzuführung eine ausgewogene und verträgliche Ernährung der Tiere sicherzustellen ist¹²⁷, sondern eben auch, dass die Verabreichung des Futters bezüglich Menge und Häufigkeit deren individuellen Bedürfnissen angepasst werden muss. Verletzt der Halter diese Pflicht, erfüllt er zumindest den Tatbestand der Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG. Leidet das übergewichtige Tier infolge der falschen Ernährung und der ungenügenden Beschäftigung bereits an gesundheitlichen Problemen, die sein Wohlergehen in einer gewissen Intensität beeinträchtigen, liegt eine Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor.

In den vergangenen 30 Jahren wurde lediglich in einem einzigen Strafverfahren das Übergewicht einer Katze thematisiert. Ein Tierhalter wurde dabei wegen der Vernachlässigung seiner stark übergewichtigen, ein ungepflegtes und verfilztes Fell aufweisenden Katze mit einer Busse von 160 Franken bestraft. Dies, obwohl für den als Vergehen ausgestalteten Tatbestand der Vernachlässigung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG eigentlich mindestens eine Geldstrafe hätte ausgesprochen werden müssen¹²⁸. Der zitierte Entscheid zeigt einmal mehr, dass die Strafbehörden und Gerichte mit dem Tierschutzstrafrecht ungenügend vertraut sind und Tierquälereien als solche nicht erkennen bzw. zu Unrecht als Bagatellen qualifizieren.

2.8.2. Forderungen

Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer an unter Übergewicht leidenden Katzen sehr gross ist. Laut dem Veterinäramt nehmen die Fälle betagter oder psychisch kranker Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Haustiere tiergerecht zu halten, zu¹²⁹. Es ist zu vermuten, dass dabei auch Katzen betroffen sind, die von ihren kranken oder betagten Haltern nicht artgerecht gefüttert werden oder denen nicht die notwendige Bewegung gewährt wird. Neben der Intervention durch das Veterinäramt bedarf es in jedem Fall zwingend eines parallel geführten Strafverfahrens. In Anbetracht der grossen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch die Überfütterung ausgelöst werden können, dürfen Strafbehörden solche Fälle nicht mehr länger bagatellisieren.

¹²⁶ Vgl. die Website von Petfinder: <<http://www.petfinder.ch/service/ratgeber/tierisch-gesund/uebergewicht-bei-haustieren.html>>.

¹²⁷ Bolliger/Goetschel/Richner/Spring 101f. und 125f.

¹²⁸ Siehe die Strafverfügung des Préfecture de Broye-Vully vom 4.11.2010; BRV/01/10/0002247 (VD10/050).

¹²⁹ Arnet Helen, Für manche Tierhalter ist Regula Vogel eine Reizfigur, Tagesanzeiger vom 12.7.2013 13.

2.9. Animal Hoarding

2.9.1. Problematik

Animal Hoarding (zu Deutsch "Tierhorten") beschreibt das Verhalten, bei dem Menschen unkontrolliert Tiere in einer grossen Anzahl halten und sich in pathologischer Weise immer weitere anschaffen¹³⁰. Erfasst wird sowohl das "Horten" als auch das "Sammeln" von Tieren, das in krankhafter Weise betrieben wird¹³¹.

Nicht jede Person, die über eine grosse Anzahl Tiere verfügt, ist automatisch ein "Animal Hoarder". Entscheidendes Kriterium ist die individuelle Überforderung des Tierhalters und die damit verbundene Unfähigkeit, seinen Tierhalterpflichten hinsichtlich Pflege, Nahrung oder Hygiene ausreichend gerecht zu werden¹³². Auch wenn es sich beim Animal Hoarding um ein wissenschaftlich noch nicht ausreichend erforschtes Problemfeld handelt, steht ausser Frage, dass die Folgen für die betroffenen Tiere verheerend sind.

Das schweizerische Tierschutzrecht kennt keine eigens das Animal Hoarding betreffende Normen. Das Phänomen wird als solches von den Strafbehörden und Gerichten häufig auch gar nicht erkannt und entsprechend unterschiedlich beurteilt. Ein Blick in die Straffälledatenbank der TIR zeigt, dass es grundsätzlich zwei Gruppen von Animal Hoardern gibt. Zum einen sind dies die typischen Tiersammler, die unkontrolliert immer mehr Tiere bei sich aufnehmen, und zum anderen Tierzüchter, die ihre Bestände nicht mehr zu versorgen und die Vermehrung nicht mehr zu kontrollieren vermögen. Katzen stellen dabei klar die am häufigsten betroffene Tierart dar.

Hinzuweisen ist bspw. auf einen Fall, bei dem die Wohnungshaltung von 20 – teils stark abgemagerten, unter Atemwegerkrankungen oder Durchfall leidenden oder ein verfilztes Fell aufweisenden – Katzen zur Beurteilung stand. Das entsprechende Verhalten wurde im Jahr 2008 als starke Vernachlässigung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG qualifiziert und mit einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen und einer Busse von 300 Franken bestraft¹³³. 2009 stand in Solothurn ein Fall zur Beurteilung, in dem 32 Katzen und zwei Hunde in einer mit Tierkot, Haushaltsmüll und Kleidern verdreckten Wohnung gehortet worden waren. Viele der Tiere litten unter Pilzbefall, Schnupfen oder Augenentzündungen und waren von Flöhen befallen oder stark unterernährt. Die zuständige Staatsanwaltschaft befand den Tatbestand der starken Vernachlässigung nach Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG für einschlägig und sprach eine bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen aus¹³⁴. In diesem Zusammenhang seien auch die beiden Bundesgerichtsurteile vom 8. Februar 2011 erwähnt¹³⁵. Mit diesen wurde ein Ehepaar aufgrund der tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen in ihrer 60 Katzen umfassenden Zucht wegen mehrfacher Vernachlässigung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt.

¹³⁰ Patronek Gary J., Hoarding of Animals: An Under-Recognized Public Health Problem in a Difficult-to-Study Population, Public Health Reports, January/February 1999, Volume 114 80–86.

¹³¹ Sperlin Tina Susanne, Animal Hoarding – Das krankhafte Sammeln von Tieren. Aktuelle Situation in Deutschland und Bedeutung für die Veterinärmedizin, Giessen 2012 11.

¹³² Patronek 82.

¹³³ Siehe die Bussenverfügung des kantonalen Untersuchungsamts St. Gallen vom 10.7.2008 (SG08/075).

¹³⁴ Siehe die Strafverfügung der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 27.3.2009 (S009/004).

¹³⁵ Vgl. die beiden (vereinigten) Urteile 6B_660/2010 / 6B_661/2010 vom 8.2.2011 (E. 1.2.2).

2.9.2. Forderungen

Zum Animal Hoarding kommt es in erster Linie aufgrund einer Überforderung der Tierhalter. Für die Aufdeckung entsprechender Zustände sind Meldungen von Nachbarn, die womöglich aufgrund von Gerüchen, Unsauberkeiten oder Lärm auf die Zustände aufmerksam werden, von entscheidender Bedeutung. Ausserdem sind Veterinärdienste angehalten, mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen, die in Auflagen hinsichtlich der Anzahl der zu haltenden Tiere, Beschlagnahmungen oder in einem Tierhalteverbot liegen können, zu reagieren.

Auch wenn Straf- und Gerichtsbehörden mit dem Phänomen des Animal Hoardings offenbar noch nicht vertraut sind, handelt es sich um eine ernstzunehmende Tierschutz-Problematik. Um dieser beizukommen, bedarf es einer vernetzten Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Behörden. So können neben dem Veterinärdienst und der Polizei allenfalls auch die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde, die Sozialhilfe, die Vormundschaftsbehörde, der psychiatrisch-psychologische Dienst oder die Spitex für ein frühzeitiges Erkennen der Verwahrlosung eines Tierbestands eine wichtige Rolle spielen¹³⁶. Nicht zuletzt stehen auch Tierärzte in der Pflicht, Warnsignale, wie bspw. das Vorzeigen konstant wechselnder Tiere – die womöglich ungewöhnliche, auf durch Platzmangel oder Rangkämpfe verursachte Traumata oder Infektionen zurückzuführende Krankheiten aufweisen – zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

3. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zahl der Strafverfahren, die in den vergangenen Jahren wegen an Katzen begangenen Tierschutzwidrigkeiten geführt wurden, im Vergleich zu der Anzahl der in der Schweiz lebenden Katzen sehr gering ist. Obwohl es hierzulande nur halb so viele Hunde gibt, wurden im Berichtsjahr wegen an Hunden begangenen Tierschutzdelikten viermal mehr Strafverfahren durchgeführt als wegen an Katzen verübten Tierschutzwidrigkeiten.

Doch Katzen werden nicht nur ausgesetzt, misshandelt und auf qualvolle Weise getötet, sondern auch auf Streifzügen erschossen oder geschlachtet. Mit ihnen wird nach Belieben gezüchtet und ihre Gesundheit aufgrund menschlicher Gewohnheiten durch Überfütterung gefährdet. Während zahlreiche Katzen in unseren Wohnzimmern vermenschlicht werden, erleiden Tausende verwilderter Katzen ein tierschutzwidriges Schicksal, indem sie bspw. entweder sich selbst überlassen oder auf qualvolle Weise erschlagen oder ertränkt werden.

Die Auswertung des Fallmaterials zeigt, dass oftmals schwere Tierquälereien zur Beurteilung stehen, wenn tatsächlich Strafverfahren wegen an Katzen begangenen Delikten durchgeführt werden. Es ist dabei jedoch zu bedenken, dass mangels Beweisen vergleichsweise viele Einstellungen ergehen. Hinzu kommt, dass Strafverfolgungsbehörden und Gerichte dazu neigen, Tierschutzdelikte an Katzen zu bagatellisieren, indem Tathandlungen als Übertretungen qualifiziert werden, obwohl aufgrund der Schwere der Tat eine Verurteilung wegen eines Vergehens angezeigt wäre. Sofern Delikte an Katzen strafrechtlich verfolgt werden, sind die Behörden mit den auszu-

¹³⁶ Vgl. dazu Sperlin 128.

sprechenden Strafen ausserdem sehr zurückhaltend. So wird der Strafrahmen des Tierschutzgesetzes bei Weitem nicht ausgeschöpft und Verstössen gegen das Tierschutzgesetz nicht die ihnen gebührende Bedeutung beigemessen. Dadurch wird den Tierschutzstraftatbeständen ihre Präventivwirkung entzogen.

Da sich Katzen i.d.R. selbständiger und unabhängiger bewegen als andere Heimtiere, sind sie als Opfer für Drittpersonen leichter zugänglich als bspw. Hunde. Das bedeutet, dass Katzen nicht nur ihren Haltern, sondern auch der Bevölkerung ausgeliefert sind, wodurch sich das Risiko einer an ihnen begangenen Straftat erhöht. Weil sie nur schwer kontrollierbar sind, kommt es zudem häufig zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten, die nicht selten in Gewalthandlungen gegenüber den Tieren gipfeln. Die unabhängige Lebensweise von Freigänger-Katzen sowie die bislang fehlende Chippflicht erschweren die Untersuchungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden und führen dazu, dass oftmals nicht genügend Beweise sichergestellt werden können, um eine Strafuntersuchung einzuleiten.

III. Rechtspolitische Forderungen

Obwohl die Zahl der Tierschutzstrafverfahren seit 2004 konstant ansteigt und der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in einigen Kantonen vor allem in den letzten vier Jahren merklich verbessert worden ist, besteht vielerorts noch immer dringender Handlungsbedarf. Die aus der Sicht des Tierschutzrechts wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis seien abschliessend kurz zusammengefasst.

1. Griffige kantonale Strukturen

Der Vollzug des Tierschutzstrafrechts obliegt gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG den Kantonen. Wie aufgezeigt, wird diese Verantwortung jedoch längst nicht überall genügend wahrgenommen. Um die entsprechenden Missstände zu beheben, sind kantonale Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine konsequente Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung gewährleisten. Modelle, wie sie die Kantone St. Gallen, Bern und Zürich seit vielen Jahren kennen oder wie sie in jüngerer Zeit auch in Graubünden und Solothurn geschaffen wurden, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und bestraft werden. Sie sollten für andere Kantone Vorbildcharakter haben.

2. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung

Alle Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Offizialdelikte. Polizeibehörden haben glaubwürdige Strafanzeigen deshalb in jedem Fall aufzunehmen bzw. selber festgestellten Sachverhalten unverzüglich nachzugehen. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf eine Strafverfolgung ist nur aufgrund des strafrechtlichen Opportunitätsprinzips statthaft. Tierschutzstrafuntersuchungen müssen deshalb von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Insbesondere den polizeilichen Ermittlungen kommt für die Beweissicherung und damit für das ganze Strafverfahren eine entscheidende Bedeutung zu.

3. Fachkompetenz und Ausbildung

Um die für das Tierschutzstrafrecht neuralgischen Stellen (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit engagierten und kompetenten Personen besetzen zu können, kommt deren gezielter Ausbildung herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder mit Fachpublikationen – etwa mit ihrem juristischen Kommentar "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" (Schulthess Verlag, 2011) – zu einem besseren Verständnis und einer erhöhten Sensibilität für den rechtlichen Tierschutz beiträgt.

4. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden

Für die bestmögliche Schutzwirkung des Tierschutzrechts müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Behebung rechtswidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Bei einem Tierschutzverstoss ist – entgegen der Praxis verschiedener Kantone – neben den gebotenen verwaltungsrechtlichen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte sind von den Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (vgl. Art. 24 Abs. 3 TSchG, der sich seit dem 1. Januar 2013 auch auf fahrlässige Delikte bezieht). Die enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten, den Strafbehörden und den Tierschutzorganisationen (wie bspw. im Kanton Bern mit dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen) ist für einen funktionierenden Gesetzesvollzug unerlässlich.

5. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen

Die TIR hat dieses Jahr die ausgesprochenen Strafen im Hinblick auf ihre Höhe untersucht und verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass selbst schwere Tierschutzdelikte oftmals nur mit geringfügigen Strafen geahndet werden. I.S. der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Rechtsprechungsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Abgrenzungen zwischen den verschiedenen tierschutzstrafrechtlichen Tatbeständen müssen korrekt vorgenommen werden. Im Zweifelsfall sind Sachverhalte als Tierquälereien (und nicht bloss als Übertretungen) zu qualifizieren, was nicht nur Auswirkungen auf den Strafrahmen, sondern auch auf die Verjährungsfristen und einen allfälligen Strafregistereintrag hat. Damit der von einer Strafe erhoffte Effekt eintritt und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfaltet, muss zudem der zur Verfügung stehende Strafrahmen besser ausgeschöpft werden.

6. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Die Verantwortung für die Verbesserung des mangelhaften Vollzugs im strafrechtlichen Tierschutz liegt nicht nur bei den staatlichen Organen, sondern bei der gesamten Gesellschaft. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich im Verborgenen. Von den zuständigen Behörden können sie erst bei entsprechender Kenntnis untersucht werden. Gleich wie bei gegen Menschen (etwa im häuslichen Bereich) verübter Gewalt kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierquälereien daher entscheidende Bedeutung zu. Wie im Rahmen der vorliegenden Analyse gezeigt wurde, werden gerade Katzen häufig Opfer von besonders schweren Tierschutzverstössen. Trotzdem werden verglichen etwa mit der Zahl der Hundefälle nur sehr wenige Strafverfahren pro Jahr durchgeführt, in denen es um an Katzen begangene Tierschutzwidrigkeiten geht. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Anzeige eines beobachteten oder vermuteten Tierschutzdelikts, aus ethischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer

nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige oftmals unverzichtbar, selbst wenn der Täter nicht bekannt ist.

7. Chip- und Registrationspflicht für Katzen

Katzen werden im Vergleich zu Hunden prozentual gesehen öfter Opfer von schweren Tierquälereien wie Misshandlungen oder mutwilligen bzw. qualvollen Tötungen. Eine konsequente Verfolgung der verantwortlichen Tierhalter würde durch eine allgemeine Chip- und Registrationspflicht, wie sie für Hunde besteht, wesentlich vereinfacht. Dies gilt insbesondere für die Tatbestände des Aussetzens bzw. des Zurücklassens in einer verlassenen Wohnung, von denen Katzen ebenfalls verhältnismässig häufig betroffen sind.

8. Konsequente Ahndung von an Katzen begangenen Delikten

Obwohl Katzen in unsere Gesellschaft grosse Sympathieträger sind, wird einerseits ihre Haltung im Tierschutzgesetz nur rudimentär geregelt und werden andererseits an Katzen begangene Tierquälereien von den zuständigen Behörden noch immer bagatellisiert. Das geltende Recht enthält im Hinblick auf Katzen einige Unsicherheiten und Lücken. So bspw. führt der aus rechtlicher Sicht zulässige Verzehr von Katzenfleisch häufig zu massiven Tierschutzverstössen, indem die Tiere auf qualvolle Weise getötet werden. Auch das Krankheitsbild des Animal Hoardings oder der Umgang mit Streunerkatzen sind rechtlich noch immer zu wenig klar umschrieben.

Damit Katzen nicht länger unter dem mangelhaften Vollzug und der lückenhaften Gesetzgebung zu leiden haben, muss ihre rechtliche Stellung gestärkt werden. Hierfür sind griffige und ausführliche Haltungsbestimmungen sowie eine verstärkte Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte für die Bedürfnisse von Katzen unerlässlich.

IV. Zusammenfassung

Landesweit hat sich die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren in den vergangenen zehn Jahren beinahe vervierfacht und in den letzten 15 Jahren sogar fast verachtfacht. Insgesamt werden Tierschutzdelikte heute also nachweislich konsequenter verfolgt als früher.

Wie in den Jahren zuvor weisen wiederum die Kantone Bern und St. Gallen am meisten Straffälle aus. Beide Kantone haben 2012 jeweils 248 Strafverfahren wegen Tierschutzwidrigkeiten geführt. Das gute Resultat ist in Bern primär auf die bei der Kantonspolizei eingerichtete Fachstelle für Tierdelikte zurückzuführen, die entsprechende Sachverhalte konsequent untersucht und zur Anzeige bringt. In St. Gallen ist ein spezialisierter Staatsanwalt vollamtlich für die sorgfältige Untersuchung von Tierschutzverstössen zuständig. Hohe Fallzahlen liegen auch aus Zürich (237) vor. Auf den weiteren Plätzen folgen die Kantone Aargau (107), Waadt (89) und Graubünden (70).

Die positive Entwicklung im Kanton Graubünden, die bereits 2011 eingesetzt hat, bestätigt sich 2012. Während 2011 eine Zunahme von 16 auf 55 verzeichnet wurde, stieg die Anzahl der Tierschutzstrafverfahren im Berichtsjahr weiter auf 70, was einer Zunahme um 27 % entspricht. Dies dürfte vor allem das Verdienst der im Sommer 2010 in der Bündner Verwaltung geschaffenen Fachstelle für Tierschutz sein, die mit Amtstierärzten und verschiedenen kantonalen Gremien und Organisationen zusammenarbeitet und Vollzugsbeamte gezielt in der Beurteilung von Tierschutzdelikten schult. In Graubünden werden diese seither vermehrt angezeigt und Strafuntersuchungen in enger Kooperation mit der Polizei konsequenter durchgeführt. Dass sich geeignete Strukturen und spezialisierte Amtsstellen nachweislich positiv auf den Vollzug des Tierschutzstrafrechts auswirken, zeigt sich auch in Bern, St. Gallen, Zürich und Solothurn.

Die Entwicklungen in den Kantonen Basel-Stadt und Luzern bestätigen, dass das Niveau des strafrechtlichen Tierschutzes stark von der Besetzung des Amtes des Kantonstierarztes abhängt. In beiden Kantonen kam es Anfang 2012 zu einem Wechsel des Amtsinhabers. In Basel-Stadt stieg die Zahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr um 20 bzw. 400 % und in Luzern um 32 bzw. 188 % an. Da im Berichtsjahr in beiden Kantonen keine tierschutzspezifischen Fachstellen errichtet wurden, ist davon auszugehen, dass die Zunahme des eingereichten Fallmaterials auf den personellen Wechsel des jeweiligen Kantontierarztes zurückzuführen ist.

In anderen Kantonen werden Tierschutzdelikte hingegen nach wie vor kaum verfolgt und bestraft. Sehr tiefe Fallzahlen liegen aus Genf (3), Nidwalden (4), Glarus (5), Uri (6), Schaffhausen (8) und Wallis (9) vor. In den Kantonen Bern und St. Gallen wurden damit 82- bzw. 62-mal mehr Fälle beurteilt als in Genf und Nidwalden. Zu einem teilweise starken Rückgang der Fallzahlen kam es in den Kantonen Freiburg (-2 Fälle bzw. 7 %), Solothurn (-28 Fälle bzw. 35 %), Waadt (-29 Fälle bzw. 24 %) und Zug (-6 Fälle bzw. 24 %).

Gemessen an der Einwohnerzahl wurden 2012 im bevölkerungsschwachen Kanton Appenzell Innerrhoden und im vergleichsweise bevölkerungsstarken Kanton St. Gallen mit je 5.09 Fällen pro 10'000 Einwohner am meisten Tierschutzstrafverfahren durchgeführt. Dahinter folgen Appenzell Ausserrhoden mit 3.74, Graubünden mit 3.61, Obwalden mit 3.05 und Bern mit 2.50 Fällen. Durchschnittlich ergingen in den 26 Schweizer Kantonen 1.85 Tierschutzstrafentscheide

pro 10'000 Einwohner. Zum Teil deutlich unter diesem Wert liegen die Kantone Genf (0.06), Wallis (0.28), Tessin (0.79), Freiburg (0.89), Nidwalden (0.96), Schaffhausen (1.03), Waadt (1.21) sowie Basel-Landschaft, Glarus und Luzern mit je 1.27 Fällen.

Die Zahl der wegen Delikten an Heimtieren durchgeführten Verfahren (881 Fälle) überwiegt auch in diesem Jahr. 2012 war in 62.7 % aller 1404 Fälle mindestens ein Heimtier betroffen. Wie in den Vorjahren wurden auch 2012 weitaus am meisten Hundefälle verzeichnet. Mit 733 machen diese über die Hälfte aller Entscheide aus. Nutztiere wurden 396 Mal Opfer von Tierschutzdelikten, Wildtiere 88 Mal. Im Tierversuchsbereich wurde 2012 (wie schon 2011) kein einziges Strafverfahren durchgeführt.

Wie bereits 2011 lagen auch 2012 die für Übertretungen ausgesprochenen Bussenwerte mehrheitlich zwischen 251 und 500 Franken. Strafen von mehr als 500 Franken sind für Tierschutzverstösse selten. Vergehen gegen das Tierschutzgesetz werden gewöhnlich mit einer bedingten Geldstrafe geahndet, die mit einer Verbindungsbusse kombiniert wird. Unbedingte Geldstrafen wurden alleine für Tierschutzverstösse im Berichtsjahr nur gerade 14-mal ausgesprochen. Freiheitsstrafen gab es wie bereits im Vorjahr keine. Angesichts des gesetzlich vorgesehen Strafrahmens von bis zu 20'000 Franken für Übertretungen und von Geld- bzw. Freiheitsstrafen für Vergehen verfehlen die für Tierschutzwidrigkeiten und Tierquälereien ausgesprochenen Strafen oftmals ihren general- und spezialpräventiven Zweck. Weil die Strafbehörden die Durchsetzung des gesetzgeberischen Willens verweigern, entsteht der Eindruck, dass es sich bei Tierschutzwidrigkeiten noch immer um Kavaliersdelikte handeln würde.

Einen gesamtschweizerischen Skandal stellt die Bagatellisierung von an Katzen begangenen Tierschutzverstössen dar. Wie die TIR-Analyse zeigt, leben zwar doppelt so viele Katzen wie Hunde in der Schweiz, doch werden pro Jahr ca. viermal so viele Strafverfahren wegen Delikten an Hunden durchgeführt. Dies erstaunt, zumal Katzen sehr häufig Opfer von äusserst brutalen Delikten werden. Wie die Studie darlegt, werden an Katzen begangene schwere Delikte von den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden jedoch oftmals fälschlicherweise als Übertretungen statt als Vergehen qualifiziert. Ausserdem wird der gesetzliche Strafrahmen auch bei Verurteilungen wegen Tierquälereien bei Weitem nicht ausgeschöpft. Die Anliegen der Katzen werden im tierschutzrechtlichen Strafvollzug somit noch immer zu wenig ernst genommen.

Katzen leiden aber nicht nur unter dem mangelhaften Vollzug des Tierschutzrechts, sondern auch unter den fehlenden oder lückenhaften Vorschriften im Umgang mit ihnen. So führt bspw. der rechtlich zulässige Verzehr von Katzenfleisch häufig zu schweren Tierquälereien und ist auch das krankhafte Sammeln von Katzen (sog. Animal Hoarding) rechtlich noch immer unbefriedigend erfasst. Hier müssen klare gesetzliche Strukturen geschaffen werden.

Vielorts besteht im Tierschutzstrafvollzug noch immer dringender Handlungsbedarf. Es ist völlig inakzeptabel, dass gewisse Kantone verbindliches Gesetzesrecht fast schon systematisch ignorieren und Tierquälereien nicht verfolgen und bestrafen. In einem Forderungskatalog hat die TIR darum die acht wichtigsten Postulate für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht sowie für einen konsequenten Vollzug von an Katzen begangenen Tierschutzverstössen aufgelistet.